



Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

02.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
3.1. Die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	3
3.2. Massnahmen zur Pirateriebekämpfung	3
3.2.1. Pflichten der Hosting Provider und Sperrmassnahmen der Access Provider	3
3.2.2. Massnahmen beim Missbrauch von Peer-to-Peer Netzwerken	4
3.3. Providerverantwortlichkeit	5
3.4. Ausbau des materiellen Urheberrechts	5
3.5. Anpassungen der Urheberrechtsschranken	5
3.6. Kollektive Verwertung	6
3.6.1. Erweiterung der Aufsicht	6
3.6.2. Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften	6
3.6.3. Freiwillige Kollektivverwertung	6
3.7. Weitere Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes	6
3.7.1. Änderung des IGEG; Gebühren für hoheitliche Tätigkeit	6
3.7.2. Tarifverfahren	7
3.7.3. Anpassung des Archivierungsgesetzes	7
3.8. Weitere Revisionspunkte	7
4. Ergebnisse im Einzelnen	8
4.1. Änderungen des Urheberrechtsgesetzes	8
4.1.1. Änderung im Zusammenhang mit der Ratifizierung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum	8
4.1.2. Weitere Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, Bemerkungen nach Artikel	9
4.2. Änderungen anderer Erlasse	23
4.2.1. Bundesgesetz vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum	23
4.2.2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968	23
4.2.3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005	24
4.2.4. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008	24
4.2.5. Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung	24
4.3. Weitere Revisionspunkte	25
5. Einsichtnahme	31
Anhang I	32

1. Ausgangslage

Das digitale Zeitalter hat dazu geführt, dass geschützte Werke heute leicht beschafft, kopiert und verbreitet werden können. Diese Veränderungen im Nutzungsverhalten und die Möglichkeit, über das Internet grosse Gewinne zu erzielen, haben schliesslich einen Aufschwung von Piraterieangeboten mit sich gebracht. Dadurch wird es für die Werkschaffenden immer schwieriger, mit ihrer Kunst ein angemessenes Entgelt zu erzielen. Hinzu kommt, dass die Internetpiraterie das Entstehen legaler und attraktiver Angebote behindert.

Der Bundesrat zeigte sich besorgt über diese Entwicklungen. Das Urheberrecht soll deshalb modernisiert werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bekämpfung der Internetpiraterie zu legen, ohne dass die Nutzer solcher Angebote kriminalisiert werden. Gleichzeitig sollen die gesetzlichen Bestimmungen an die neusten technologischen Entwicklungen angepasst werden. Deshalb zielt die Vorlage zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) auch auf eine effizientere kollektive Verwertung von Urheberrechten ab und nimmt Anpassungen im Bereich der Schranken vor. Die Vorlage orientiert sich an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12).

2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 11. Dezember 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Urheberrechtsgesetzes und zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Die Vernehmlassung endete am 31. März 2016. Es sind 1'224 Antworten eingereicht worden. Es haben 1'178 Vernehmlassungsteilnehmer eine oder mehrere Stellungnahmen eingereicht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Genehmigung der Verträge von Peking und von Marrakesch wird allgemein begrüsst. Einzig die FDP spricht sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Genehmigung der beiden Verträge aus. Die Piratenpartei heisst den Vertrag von Marrakesch gut, nicht aber denjenigen von Peking. Soweit die Verträge abgelehnt werden, werden sie als unnötig erachtet.

3.2. Massnahmen zur Pirateriebekämpfung

3.2.1. Pflichten der Hosting Provider und Sperrmassnahmen der Access Provider

Die Umsetzung der Empfehlungen der AGUR12 zur Einbindung der Hosting Provider und der Access Provider in die Pirateriebekämpfung erweist sich als nicht mehrheitsfähig.

Den Rechteinhabern gehen die vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit. Die für die Hosting Provider vorgesehenen Pflichten sollen auch Portalseiten und andere Vermittlerdienste erfassen. Zudem verlangen sie Einflussnahmemöglichkeiten bei der Selbstregulierung und weitergehende gesetzliche Mindestvorgaben. Die von den Access Providern zu ergreifenden Sperren sind nach Ansicht der Rechteinhaber auf Portalseiten etc. auszudehnen und die Sperrvoraussetzungen herabzusetzen. Besonders kritisiert wird die «legale Erhältlichkeit» als Voraussetzung für Antipirateriemassnahmen. Die Rechteinhaber bemängeln auch die Kostenregelung und verlangen eine angemessene Kostenbeteiligung der Access Provider.

Die Nutzer lehnen eine gesetzliche Einbindung der Hosting Provider ab, weil sie die bestehende Selbstregulierung der simsa als ausreichend erachten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden zudem die Hürden für die Rechteinhaber zu tief ansetzen und damit ein Missbrauchspotential schaffen, den Hosting

Providern potentiell unverhältnismässige Überwachungs- und Kontrollpflichten überbürden und für die Hosting Provider keine Aufwandentschädigung vorsehen. Die durch die Access Provider vorzunehmenden Sperren werden von den Nutzern kritisiert; sie seien nicht geeignet, die Piraterie zu bekämpfen und könnten gleichzeitig negative Auswirkungen haben. Der Bestimmung fehle es zudem an der erforderlichen Klarheit.

Die Konsumenten fordern eine obligatorische Selbstregulierung, die einheitliche Regeln für alle Hosting Provider festsetzt. Wie die Nutzer bezweifeln auch die Konsumenten die Wirksamkeit der Sperrmassnahmen. Sie verlangen eine breitere Veröffentlichung der Liste der gesperrten Angebote.

Die Kantone sind geteilter Meinung, was die Pflichten der Hosting Provider und der Access Provider betrifft.

Die Parteien sprechen sich gegen die vorgesehenen Pflichten. Zum Teil betrachten sie die geltende Selbstregulierung der Hosting Provider als genügend. Die Sperrmassnahmen kritisieren die Parteien vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und der Wirksamkeit, befürchten aber gleichzeitig Missbräuche und Overblockings.

3.2.2. Massnahmen beim Missbrauch von Peer-to-Peer Netzwerken

a) Datenbearbeitung

Die Regelung der Datenbearbeitung zur Bekämpfung von schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen in Peer-to-Peer Netzwerken wird von den Rechteinhabern abgelehnt. Kritisiert wird die Beschränkung auf schwerwiegende Verletzungen und auf Peer-to-Peer Netzwerke, die abschliessende Aufzählung der bearbeitbaren Daten und die Informationspflicht über den Zweck, die Art und den Umfang der Datenbearbeitung.

Demgegenüber begrüssen die Nutzer und die Konsumenten die Einschränkung der Datenbearbeitung. Die Provider fordern zudem eine Erlaubnis zur internen Teilnehmeridentifikation. Die Nutzer kritisieren den Begriff «Peer-to-Peer-Netzwerk», der nicht technologieneutral sei.

Die Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung ebenso ab wie die Mehrheit der Kantone.

b) Aufklärende Hinweise

Nach dem Willen der Rechteinhaber soll nur ein einzelner aufklärender Hinweis zugestellt, sollen die Fristen verkürzt und soll ihnen nur eine teilweise Kostenbevorschussung auferlegt werden.

Die Nutzer erachten das System als unverhältnismässig und fehleranfällig und verlangen eine vorgängige Prüfung durch das IGE.

Die Konsumenten begrüssen das vorgeschlagene System. Nach ihrem Willen soll es aber nicht nur bei Privatanschlüssen zur Anwendung kommen. Sie machen eine Mitwirkung vor der Fachstelle aber von einer finanziellen Entschädigung abhängig.

Die Parteien lehnen die Regelung ab. Die Kantone sind geteilter Meinung.

c) Teilnehmeridentifikation

Die Rechteinhaber und einzelne Nutzer erachten die Bestimmung als zu eng. Die Aufzählung in Absatz 4 dürfe nicht abschliessend sein. Sie müsse Portalseiten und die Phase zwischen Erstveröffentlichung und Verbreitung in der Schweiz einschliessen. Das Erfordernis der legalen Erhältlichkeit und der Glaubhaftmachung der Zustellung von zwei aufklärenden Hinweisen sei zu streichen. Dagegen sei eine Datenaufbewahrungspflicht zu statuieren und der Entscheid über die Identifikation sei einer Verwaltungs- statt einer Gerichtsbehörde zu übertragen.

Die Konsumenten sind mit der Bestimmung einverstanden.

Die politischen Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Die Kantone sind geteilter Meinung.

Zur Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.3. Providerverantwortlichkeit

Die Rechteinhaber fordern eine Ausdehnung der Regelung. Auch Pflichtverletzungen der Access Provider sollen als Gefährdung von Urheberrechten angesehen werden. Die Regelung des Verantwortlichkeitsausschlusses sei zudem näher an die EU-Regelung heranzuführen.

Die Provider kritisieren die Systematik. Die Pflichten der Hosting Provider seien verwaltungsrechtlicher Natur. Eine zivilrechtliche Durchsetzung sei deshalb systemwidrig. Ausserdem müsse der Verantwortlichkeitsausschluss viel weiterreichender formuliert werden; eine Forderung, die von der Nutzerseite unterstützt wird.

Die Parteien sind mit der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich einverstanden. Die Kantone sind unterschiedlicher Meinung.

3.4. Ausbau des materiellen Urheberrechts

Bezüglich der Einführung des Verleihrechts und eines nachbarrechtlichen Schutzes für Pressefotos gehen die Meinungen auseinander. Den Kulturschaffenden gehen die vorgeschlagenen Regelungen zu wenig weit. Die Produzenten sind bezüglich des Schutzes für Pressefotos gespalten. Die Nutzerseite, die Konsumenten sowie die Kantone und Gemeinden lehnen das Verleihrecht mehrheitlich ab.

Auch verschiedene politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Junge Grünliberale, Piratenpartei, SP und SVP) und die Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit sprechen sich gegen die Einführung eines Verleihrechts aus. Die FDP, die Grünliberalen, die Jungen Grünliberalen, die Piratenpartei, die SP und die SVP lehnen den Schutz von Pressefotos ab.

3.5. Anpassungen der Urheberrechtsschranken

Bei den Neuerungen im Bereich der Schutzausnahmen und Urheberrechtsschranken (amtliche Werke, Leerträgervergütung, verwaiste Werke, Archivierungs- und Sicherheitsexemplare, Wissenschaftsschranke, Verzeichnisprivileg) ergibt sich ein weitgehend einheitliches Bild. Es besteht keine grundsätzliche Opposition gegen die Regelungsvorschläge. Die Rechteinhaber sind allerdings der Auffassung, dass die Bestimmungen zu weit gefasst sind und verlangen Konkretisierungen oder Einschränkungen.

Die Nutzer, die Konsumenten, die Kantone und die Gemeinden betrachten die Vorschläge als Schritt in die richtige Richtung, verlangen aber eine weitere Ausdehnung der Schranken und stehen einer Vergütungspflicht kritisch gegenüber. Die Vergütungen sollen weiter eingeschränkt oder abgeschafft werden.

Die BDP und die SP vertreten bezüglich der Schutzausnahme für amtliche Werke dieselbe Ansicht wie die Nutzer. Die Piratenpartei fordert, dass alle Erzeugnisse, die von einer Behörde in Auftrag gegeben oder durch die öffentliche Hand mitfinanziert wurden, als nicht geschützte Werke gelten. Die Jungen Grünliberalen und die Grünliberalen begrüßen die Klarstellung.

Die vorgeschlagene Regelung zur Leerträgervergütung wird von der FDP, den Grünliberalen und den Jungen Grünliberalen befürwortet. Die BDP und die SP fordern eine Befreiung von eBooks von der Fotokopiervergütung. Die Piratenpartei schlägt vor, das System der Leerträgervergütung durch Kulturförderungsmassnahmen zu ersetzen.

Die Grünliberalen und die Jungen Grünliberalen fordern eine Ausdehnung der Schranke für verwaiste Werke. Die Piratenpartei will die Verwendung von verwaisten Werken «nach Rückfrage bei der Verwertungsgesellschaft» uneingeschränkt und vergütungsfrei erlauben.

Die Jungen Grünliberalen, die Grünliberalen und die Piratenpartei begrüßen die Neufassung der Regelung von Archivierungs- und Sicherheitsexemplaren.

Die Parteien sind mit einer Wissenschaftsschranke grundsätzlich einverstanden. Einige möchten aber, dass sie auf jede Verwendung erweitert wird. Mehrere andere Parteien lehnen die Vergütung ab und die Piratenpartei möchte, dass Absatz 4 gestrichen wird.

Die Piratenpartei, die SP und die BDP begrüßen das Verzeichnisprivileg, wobei die Piratenpartei dieses nicht auf die genannten Gedächtnisinstitute beschränken möchte. Die Jungen Grünliberalen und die Grünliberalen

weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer Einschränkung des Zitatrechts führen dürfe.

3.6. Kollektive Verwertung

3.6.1. Erweiterung der Aufsicht

Die Erweiterung der Aufsicht und die Angemessenheitsprüfung werden von den Rechteinhabern abgelehnt. Sie verneinen jeglichen Handlungsbedarf. Die Nutzer, die Konsumenten und die Kantone, soweit sie sich dazu äussern, begrüssen die Änderung.

Die Grünliberalen befürworten im Grundsatz mehr Transparenz und eine funktionierende Aufsicht. Eine Ausdehnung der staatlichen Aufsichtskompetenz auf Kosten der Urheber oder Nutzer resp. über die öffentliche Hand lehnen sie jedoch ab. Die SP und die Piratenpartei unterstützen die Ausdehnung der Aufsicht und die Angemessenheitsprüfung. Die Grünen und die CVP lehnen eine Ausweitung der Aufsichtstätigkeit ab. Die CVP lehnt auch die Einführung der Angemessenheitsprüfung ab.

Die Nutzer und die Konsumenten hingegen begrüssen es, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ausgedehnt werden soll. Sie begrüssen namentlich auch die damit verbundene Ausdehnung der Tarifpflicht. Diese führe dazu, dass die ESchK auch «Tarife» im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit überprüfen könne.

3.6.2. Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften

Die Rechteinhaber begrüssen mehrheitlich die vorgesehenen Änderungen, verlangen aber darüber hinaus eine Datenherausgabepflicht für alle nationalen und kantonalen Registerämter. Die Nutzer lehnen die Anpassung ab, weil sie administrativen und finanziellen Mehraufwand zur Folge haben könnte. Sie verlangen eine Pflicht der Verwertungsgesellschaften, den Nutzern Daten zur Verfügung zu stellen. Auch einige Kantone und die BDP lehnen die Anpassung ab.

3.6.3. Freiwillige Kollektivverwertung

Die Rechteinhaber, die Nutzer, die Konsumenten und die Kantone begrüssen mehrheitlich die Einführung einer freiwilligen Kollektivverwertung.

Einige Nutzer und Produzenten lehnen die freiwillige Kollektivverwertung ab, weil sie nachteilige Auswirkungen auf die individuelle Verwertung haben könnte.

Die Jungen Grünliberalen und die Grünliberalen lehnen das Modell einer freiwilligen Kollektivlizenz grundsätzlich ab. Die Grünliberalen schlagen aber vor, bei den verwaisten Werken eine entsprechende Einführung zu prüfen. Die Piratenpartei stimmt zu, aber nur unter der Bedingung, dass die abgeschlossenen Verträge öffentlich einsehbar sind. Die CVP, die SP und die BDP sind grundsätzlich einverstanden.

3.7. Weitere Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes

3.7.1. Änderung des IGEG; Gebühren für hoheitliche Tätigkeit

Die Rechteinhaber lehnen die Einführung einer Aufsichtsabgabe ab. Die Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften rechtfertige sich über die Existenz eines öffentlichen Interesses. Diejenigen Kosten, welche nicht von Artikel 13 Absatz 1 gedeckt seien, müssten aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips vom Staat getragen werden. Einzelne Kulturschaffende fordern, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften von der Gebührenpflicht ausgenommen wird.

Die CVP erachtet die Auferlegung der Aufsichtskosten auf die genossenschaftlich organisierten Verwertungsgesellschaften als verfehlt.

3.7.2. Tarifverfahren

Sofern überhaupt Stellungnahmen zum Verfahren vor der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) zu verzeichnen waren, wird die Regelung weitgehend befürwortet.

Der Vorschlag zur Verkürzung des Instanzenzugs wird hingegen abgelehnt. Die Rechteinhaber, einzelne Kantone und die CVP fordern einen direkten Weiterzug von Entscheiden der ESchK an das Bundesgericht. Die Nutzer lehnen den Vorschlag ebenfalls ab, sprechen sich aber mehrheitlich für eine Beibehaltung des bestehenden Instanzenzugs aus. Die BDP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und fordert, dass sowohl der verwaltungsrechtliche als auch der zivilrechtliche Instanzenzug schliesslich zum Bundesgericht führt.

3.7.3. Anpassung des Archivierungsgesetzes

Die Rechteinhaber lehnen Absatz 3 ab, weil er unverständlich sei und eine Enteignung der Rechteinhaber zur Folge habe. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer seitens der Nutzer, der Kantone und der Gemeinden fordern eine Ausdehnung auf alle staatlichen Archive. Die BDP, die Piratenpartei und die SP sprechen sich für die Änderung aus.

3.8. Weitere Revisionspunkte

Die Vernehmlassungseingaben beschlagen unter dem Aspekt «Weitere Revisionspunkte» diverse Anliegen, deren Berücksichtigung in der laufenden Revisionsarbeit gewünscht wird:

- Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für die Nutzung journalistischer Werke im Internet;
- Einführung eines nichtabtretbaren Vergütungsanspruchs für Filmurheber und Filmschauspieler gegenüber den Onlineanbietern für das Zugänglichmachen ihrer Werke im Rahmen von VoD-Angeboten;
- Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts zugunsten von Autorinnen und Autoren für wissenschaftliche Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden;
- Verlängerung der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte;
- Verkürzung der Schutzdauer von Urheberrechten;
- Einführung eines Folgerechts;
- Klärung des Anwendungsbereichs des Zitatrechts;
- Ausweitung der Schranke für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse;
- Einführung der nationalen Erschöpfung;
- Einführung einer internationalen Erschöpfung auch bei digitalen Werkexemplaren;
- Verbot des Geoblockings;
- Verbot der geographisch gestaffelten Publikation von Werken;
- Ausbau legaler Angebote;
- Schaffung einer Schranke für das nicht gewerbliche Zugänglichmachen veröffentlichter, in der Schweiz aber (noch) nicht legal zugänglich gemachter Werke;
- Einführen einer Vergütungsregelung für Cloud-Dienste und Streaming;
- Einführung von Massnahmen gegen Copyfraud;
- Einführung einer Vergütung für den Austausch von Werken im Internet (Social-Media-Schranke);
- Ersatzlose Streichung von Artikel 39a Absatz 4;
- Einführung eines Verbots technischer Massnahmen sowie von technischen Hilfsmitteln wie invasiver Abspielsoftware, Tracking-Funktionen und Geocodierung;

- Schaffung einer ausdrücklichen Erlaubnis zur Umgehung und Entfernung technischer Schutzmassnahmen sowie zur Herstellung, Nutzung und Verbreitung entsprechender Werkzeuge;
- Einschränkung der Schranke für die schulische Nutzung;
- Einschränkung der Eigengebrauchsschranke;
- Streichung der Vergütungsobergrenze in Artikel 60 Absatz 2;
- Neuformulierung von Artikel 60 und Einführung eines Ersatzes des entgangenen Ertrags;
- Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter das BGÖ;
- Unterscheidung bei nicht theatralischen Werken nach der Intention des Urhebers statt nach der Art der Aufführung;
- Ausdehnung des Katalogprivilegs;
- Einführung einer Schranke für den nicht gewerblichen Gebrauch;
- Keine Begrenzung der grenzüberschreitenden Nutzung von geschützten Werken durch das Urheberrecht;
- Begrenzung des Schutzes auf Werke, die vom Urheber aktiv unter Schutz gestellt werden;
- Einführung von gesetzlichen Mitwirkungsrechten sowie Informations- und Kontrollrechten (nach dem Vorbild des Aktienrechts) für die Mitglieder von Verwertungsgesellschaften;
- Beschränkung der vermögensmässigen Rechte auf gewerbsmässige Nutzungen;
- Möglichkeit der Freigabe von Werken durch einen standardisierten Vermerk;
- Kein Schutz der Werkintegrität bei digitalen Kopien und Schaffung einer Remix- und Bagatell-Schranke;
- Änderung von Artikel 17, so dass für alle Werke (sowohl aus Arbeitsverhältnissen als auch aus Auftragsarbeiten) jeweils alle als Urheber beteiligten Parteien das Werk selbständig verwerten können;
- Schaffung eines lizenzpflichtigen Remixverwertungsrechts;
- Schaffung einer detaillierten Regelung für die Handhabung der Urheberrechte beim Erbgang;
- Ersatzlose Streichung von Artikel 35 Absatz 2, 36 und 37;
- Lösung der mit der Revision von 2006 geschaffenen urheberstrafrechtlichen Probleme;
- Aufhebung des Verbots des widerrechtlichen Änderns und Kopierens in den Artikeln 67 und 69;
- Ergänzung von Artikel 19 um folgenden Absatz: «Für die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung eines Programms im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RTVG ist die Zustimmung des Veranstalters nötig, wenn die Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität von einem Dritten auf einem zentralen Speicher in Form eines «virtual Personal Video Recorder» (vPVR) oder «hosted» PVR zur Verfügung gestellt wird.»

4. Ergebnisse im Einzelnen

4.1. Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

4.1.1. Änderung im Zusammenhang mit der Ratifizierung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum

a) Allgemeine Bemerkungen

Der «Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen» verbessert den Schutz von Schauspielern auf internationaler Ebene. Die Ratifikation dieses Vertrags bringt keine Änderungen des Urheberrechtsgesetzes mit sich.

Der «Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen» verbessert die Situation für Menschen mit Behinderungen. Seine Ratifikation hat einzig eine Änderung von Artikel 24c zur Folge.

b) Bemerkungen zum Vertrag von Peking

Die Kulturschaffenden, die Nutzer und die Kantone begrüßen die Ratifikation des Vertrags von Peking.

Die Nutzer nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass mit der Ratifikation keine neuen Lasten auf sie zukommen werden, da die Rechtslage in der Schweiz bereits heute dem Schutzniveau gemäss Konvention entspreche.

Anstelle der vorgeschlagenen Notifikation zur Beibehaltung der geltenden Regelung von Artikel 35 Absatz 1 (Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern, welcher der Kollektivverwertung unterstellt ist), fordert die SRG SSR die Streichung des Begriffs «Tonbildträger» und damit die Aufgabe des Vergütungsanspruchs für die Verwendung von Tonbildträgern. Zur Begründung weist sie darauf hin, dass im Bereich der Audiovision eine Lizenz des Produzenten nötig sei, um ein sendefähiges Format zu erhalten. Da die Verwertung sämtlicher Leistungsschutzrechte durch die Lizenzgebühr abgegolten sei, stelle der Vergütungsanspruch in diesen Fällen eine nicht gerechtfertigte Doppelzahlung dar.

Von den politischen Parteien sprechen sich die FDP und die Piratenpartei gegen eine Ratifikation des Vertrags von Peking aus. Die FDP bringt vor, dass die Vorteile für die Schweiz beziehungsweise die international zu lösenden Probleme nicht ersichtlich seien. Die Piratenpartei führt aus, dass die Ratifikation unnötig sei und zudem den demokratischen Handlungsspielraum einschränke.

Die SP begrüsst die Ratifikation des Vertrags von Peking. Die SVP merkt an, dass dieser Vertrag in der Schweiz bereits geltendes Recht sei.

c) Bemerkungen zum Vertrag von Marrakesch; Artikel 24c E-URG

Artikel 24c sieht bereits eine Beschränkung des Urheberrechts zugunsten von Menschen mit Behinderungen vor, um ihnen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern. Der flexible Wortlaut von Artikel 24c ermöglicht in Bezug auf die Mehrheit der Verpflichtungen eine Auslegung, die mit dem Vertrag von Marrakesch im Einklang steht. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, Werkexemplare in einer zugänglichen Form aus einem Vertragsstaat in die Schweiz einführen zu können.

Die Kulturschaffenden, die Nutzer, die Konsumenten und die Kantone begrüßen die Ratifikation des Vertrags von Marrakesch.

AudioVision Schweiz fordert eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Werke in Form von Text, Notation und / oder diesbezügliche Illustrationen, um die Anpassung von Artikel 24c möglichst genau auf den verfolgten Zweck zu begrenzen. Des Weiteren verlangt sie eine Klarstellung, dass die Herstellung von Untertiteln zu Filmwerken nicht erlaubt ist, wenn bereits vom Urheber autorisierte Fassungen bestehen.

Von den politischen Parteien spricht sich einzig die FDP gegen die Ratifikation des Vertrags von Marrakesch aus. Sie bringt vor, dass die Vorteile für die Schweiz beziehungsweise die international zu lösenden Probleme nicht ersichtlich seien. Sie ist der Meinung, dass die Schweiz das Zugänglichmachen von Werken für Sehbehinderte eigenständig fördern soll.

Hingegen wird die Ratifikation des Vertrags von Marrakesch von der Piratenpartei, der SP und der SVP begrüsst.

4.1.2. Weitere Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, Bemerkungen nach Artikel

- Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG (Nicht geschützte Werke)

Die Änderung von Buchstabe c soll sicherstellen, dass amtliche Dokumente vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind. Rein verwaltungsinterne Dokumente fallen hingegen nicht unter Buchstabe c.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Änderung zwar grundsätzlich einverstanden, verlangen aber, dass auch das Archivgut vom Urheberrechtsschutz ausgenommen wird (Nutzer, Kantone und Gemeinden). Ansonsten könnten die Archive ihre rechtsstaatliche Funktion nicht erfüllen. Es bestehe ein überwiegendes

öffentliches Interesse daran, alle archivierten Informationen urheberrechtsfrei und im Rahmen der für die Archive geltenden gesetzlichen Bedingungen zu verbreiten bzw. zur freien Weiternutzung zugänglich machen zu können. Sie schlagen deshalb folgenden Wortlaut von Buchstabe c vor: «Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen».

Die politischen Parteien vertreten unterschiedliche Auffassungen, soweit sie sich zu der vorgeschlagenen Änderung geäußert haben. Die BDP und die SP vertreten dieselbe Ansicht wie die Nutzer. Die Piratenpartei ist mit der Revision von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c grundsätzlich einverstanden, möchte aber, dass alle Erzeugnisse, die von einer Behörde in Auftrag gegeben oder durch die öffentliche Hand mitfinanziert wurden, als nicht geschützte Werke gelten. Die jglp und die GLP begrüßen die Klarstellung.

- Art. 13 Abs. 1 E-URG (Verleihrecht)

Absatz 1 sieht neu vor, dass nicht nur beim Vermieten, sondern auch beim Verleihen von Werkexemplaren eine Vergütung geschuldet ist. Verleihen heisst, jemandem für eine gewisse Zeit ein Werkexemplar zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Eine Vergütung soll allerdings nur schulden, wer den Verleih von Werkexemplaren als Haupt- oder Nebentätigkeit ausübt (wie z. B. Bibliotheken).

Das Verleihrecht stösst insbesondere bei den Kulturschaffenden und den Produzenten auf Zustimmung. Einige Befürworter schlagen jedoch vor, die Regelung auf den digitalen Verleih (sog. E-Lending) auszudehnen; Bibliotheken würden Werke nicht nur in analoger, sondern auch in digitaler Form anbieten. Ausserdem regen einige Befürworter an, bei der Verteilung der Vergütung auch die Verlage zu berücksichtigen.

Die Nutzer (insbesondere Bibliotheken, Museen und Ludotheken), die Konsumenten sowie die Kantone und Gemeinden lehnen das Verleihrecht mehrheitlich ab. Sie machen teilweise geltend, dass die Einführung eines Verleihrechts einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand zur Folge hätte, was primär bei den Bibliotheken zu einer grossen Belastung führen würde. Sie merken zudem an, dass der grösste Teil der Einnahmen aus dem Verleihrecht ausländischen Autoren zugutekommen würde. Ausserdem sei der Wortlaut, welcher zusätzlich zum Vermieten und Verleihen auch das «sonst wie zur Verfügung stellen» beinhalte, unklar und viel zu umfangreich. Des Weiteren wird teilweise bemängelt, dass mit der neuen Formulierung die Vergütungspflicht auch beim Vermieten auf die Fälle einer Haupt- oder Nebentätigkeit eingegrenzt werde. Allerdings sind die Gegner damit einverstanden, dass das E-Lending von der vorgeschlagenen Regelung nicht erfasst wird. Gleichzeitig befürchten sie aber, dass die Bibliotheken deshalb vermehrt E-Books anstelle von gedruckten Büchern anschaffen und verleihen würden.

Auch verschiedene politische Parteien (BDP, CVP, FDP, jglp, Piratenpartei, SP und SVP) und die Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit sprechen sich gegen die Einführung eines Verleihrechts aus. Die GLP ist skeptisch. Aus Sicht der Grünen wäre zwingend sicherzustellen, dass den Bibliotheken die entstehenden technischen Aufwände und Kosten von der öffentlichen Hand angemessen abgegolten würden.

Sowohl Befürworter als auch Gegner der vorgeschlagenen Norm weisen darauf hin, dass das Verleihrecht auf Leihvorgänge zwischen Museen und ähnlichen Einrichtungen (z. B. zum Zweck einer Ausstellung) und auf die Ausleihe in Präsenzbibliotheken (d. h. auf die Nutzung der Werke vor Ort) keine Anwendung finden sollte.

- Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG (Leerträgervergütung)

Nach der Vorlage sollen alle vom Online-Anbieter vertraglich erlaubten Kopien von der Leerträgervergütung ausgenommen werden, damit keine Doppelzahlungen entstehen. Heute ist das nur bei der «ersten Kopie» der Fall. Hingegen können «Folgekopien» in der Praxis Gegenstand sowohl einer vertraglich vereinbarten Zahlung als auch der Leerträgervergütung sein; unabhängig davon, dass solche Kopien durch die Eigengebrauchsschranke erlaubt sind.

Die vorgeschlagene Regelung wird von den Konsumenten sowie von der FDP, der GLP und der jglp befürwortet. Auch die Nutzer (insbesondere die Bibliotheken, Hochschulen und Museen), die BDP, die SP und die Mehrheit der Kantone unterstützen die Änderung in Absatz 3^{bis}. Sie fordern aber zusätzlich, dass die Bibliotheken von der Kopiervergütung nach Artikel 20 Absatz 2 befreit werden. Sie sind der Meinung, dass diese Vergütung ebenfalls eine ungerechtfertigte Mehrfachbelastung ist, da die Bibliotheken für eBooks ohnehin Lizenzgebühren bezahlen würden. Die ETH Zürich will sogar jede Vervielfältigung, die beim Download entsteht,

von den Einschränkungen gemäss Artikel 19 Absatz 3 und von jeglicher Vergütungspflicht nach Artikel 20 ausnehmen; dabei soll es keine Rolle spielen, ob der Download aus erlaubter oder unerlaubter Quelle erfolgte.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten sind mit der Änderung nicht einverstanden. Sie argumentieren, dass Doppelzahlungen für «Folgekopien» rechtlich gar nicht möglich seien, da die «Folgekopien» zwingend aufgrund der gesetzlichen Lizenz von Artikel 19 erfolgen würden und damit nicht (zusätzlich) vertraglich von Online-Anbietern erlaubt werden könnten. Des Weiteren führen sie aus, dass die Vorlage zu weit gehe und eine einseitige Bevorteilung der Importeure und Hersteller von Leerträgern bewirke. Zum Teil schlagen die Kulturschaffenden eine Neuformulierung vor, nach welcher die Vergütungspflicht nur dann aufgehoben wird, wenn das Abrufen gegen Entgelt erfolgte. Die SIG regt an, die Vergütungspflicht nach Artikel 20 Absatz 3 nur für diejenigen «Folgekopien» aufzuheben, die mit Einwilligung der Rechteinhaber erfolgten. Dieser Vorschlag wird von verschiedenen Kulturschaffenden aus dem Bereich der Musik unterstützt. Darüber hinaus enthalten die beiden Vorschläge eine Neuformulierung von Absatz 1 Buchstabe c, nach welcher die Schranke für die betriebsinterne Nutzung an der Werkverwendung (anstatt an der Vervielfältigung) anknüpfen soll. Die Kulturschaffenden bringen vor, dass dieser Vorschlag die neuen digitalen Nutzungsmöglichkeiten sowie die bereits geltende Praxis berücksichtigen und im Gesetz klar umschreiben würde.

Vereinzelte wird das System der Leerträgervergütung als Ganzes abgelehnt; es sei mit dem Äquivalenzprinzip bzw. mit der Einzelfallgerechtigkeit unvereinbar. Die Piratenpartei schlägt vor, das System der Leerträgervergütung durch Kulturförderungsmassnahmen zu ersetzen.

- Art. 22b E-URG (Verwendung von verwaisten Werken)

Die Vorlage sieht vor, die Verwendung von verwaisten Werken unabhängig vom Träger zu ermöglichen. Heute dürfen nur diejenigen verwaisten Werke verwendet werden, die in Ton- oder Tonbildträgern enthalten sind.

Im Grundsatz stösst die vorgeschlagene Regelung auf breite Zustimmung. Allerdings sind nur die Konsumenten mit der vorgeschlagenen Umsetzung ganz zufrieden.

Die Nutzer, die Parteien, die Kantone, die Gemeinden und die Städte verlangen die Führung eines Registers von verwaisten Werken durch die Verwertungsgesellschaften, um den Rechercheaufwand für die Nutzer zu reduzieren. Sie sprechen sich ausserdem für die Beibehaltung der geltenden Meldepflicht an die Verwertungsgesellschaften aus (anstelle eines Erlaubnisvorbehalts). In Bezug auf den Anwendungsbereich begrüssen sie, dass auch in verwaisten Werken eingebettete Werke («embedded works») erfasst werden sollen. Einige dieser Vernehmlassungsteilnehmer regen an, den Kreis der aufgelisteten Gedächtnisinstitutionen auf Berufstheater und Musiknotenarchive zu erweitern. Die Digitale Allmend, die Digitale Gesellschaft, die GLP und die jgpl fordern sogar eine Ausdehnung auf alle Bestände in der Schweiz (durch Streichung von Abs. 1 Bst. a). Im Zusammenhang mit der Recherche nach dem Rechteinhaber fordert *économiesuisse*, dass potentielle Nutzer glaubhaft machen müssen, dass sie erfolglos alles Zumutbare unternommen haben.

Die Kulturschaffenden verlangen eine Klarstellung im Gesetz, dass der unbekannte oder unauffindbare Urheber an die durch die zuständige Verwertungsgesellschaft getätigten Rechtsgeschäfte gebunden ist; soweit dies nach Treu und Glauben erforderlich ist. Zudem fordern sie, dass die maximale Höhe der für die erlaubte Werknutzung geschuldeten Vergütung durch das anwendbare Verteilreglement festgelegt wird. Die SIG und der SBKV sind nicht damit einverstanden, dass die Erlaubnis, ein verwaistes Werk zu verwenden, auch für die darin eingebetteten Werke gilt. Schliesslich verlangen ProLitteris, Swissperform und IFPI, dass die Werkbearbeitung und die Herstellung von Werken zweiter Hand von einer nach Massgabe dieser Norm erlaubten Verwendung explizit ausgenommen werden.

Die Produzenten sind sich in Bezug auf die vorgeschlagene Regelung uneinig. Die Verleger begrüssen sie grundsätzlich, regen aber die Einführung einer Recherchepflicht nach EU-Recht (sog. «diligent search») an. Die Produzenten aus dem audiovisuellen Bereich lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. In Bezug auf die Rechercheanforderungen verlangen AudioVision Schweiz und der SVV eine gesetzliche Regelung, die geeignete, erforderliche und angemessene Recherchen vorsieht. Hingegen will IFPI, dass der Nutzer glaubhaft macht, alles Zumutbare zur Identifizierung des Rechteinhabers unternommen zu haben. Des Weiteren will IFPI sichergestellt wissen, dass kein unverhältnismässiger Aufwand für die Verwertungsgesellschaften entsteht. AudioVision Schweiz, der SVV und IFPI fordern auch, dass nur diejenigen Werkexemplare verwendet werden dürfen, die vor mindestens 10 Jahren rechtmässig in der Schweiz hergestellt wurden. Schliesslich verlangen AudioVision Schweiz und der SVV, dass Lizenzen nur zu Marktkonditionen erteilt werden. Sie lehnen sowohl

Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung) als auch Absatz 4 (erweiterte Kollektivlizenz bei Massennutzungen) und die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 ab.

Der Kanton Waadt empfiehlt, die Voraussetzung in Absatz 1 Buchstabe b (Werkexemplar in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt oder zugänglich gemacht) zu streichen. Die Piratenpartei will die Verwendung von verwaisten Werken «nach Rückfrage bei der Verwertungsgesellschaft» uneingeschränkt und vergütungsfrei erlauben. Und die Zürcher Hochschule der Künste schlägt vor, den Begriff «Eigenart» durch «Besonderheit» zu ersetzen.

- Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG (Archivierungs- und Sicherheitsexemplare)

Absatz 1^{bis} soll neu nicht nur öffentliche, sondern auch öffentlich zugängliche Institutionen erfassen.

Die Nutzer begrüßen diese inhaltliche Anpassung. Vereinzelt wünschen sie sich aber darüber hinaus, dass die Voraussetzung «sofern mit diesen Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird» weggelassen wird. Ausserdem fordern einzelne Nutzer die Streichung der Begrenzung auf eine Kopie (vgl. Abs. 1).

Die Kulturschaffenden, die Rechteinhaber und die Produzenten sind mit der Anpassung ebenfalls einverstanden. Sie weisen aber darauf hin, dass im Rahmen dieser Bestimmung – wie bisher – mit den Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt werden dürfe. Die Ergänzung zeige zudem, dass die Tendenz einer Ausdehnung von vergütungsfreien Schrankenbestimmungen nicht abbreche, sondern eher zunehme.

Vereinzelt sprechen sich die Vernehmlassungsteilnehmer dafür aus, dass unter gewissen Umständen für die Herstellung von Archivierungs- und Sicherheitsexemplaren nur Werkexemplare aus rechtmässiger Quelle verwendet werden dürfen.

Auch die Kantone sowie die jglp, die GLP und die Piratenpartei begrüßen die Anpassung.

- Art. 24d E-URG (Wissenschaftsschranke)

Die Wissenschaftsschranke soll Kopien und Bearbeitungen erlauben, die bei einem Forschungsverfahren technisch bedingt entstehen (wie z. B. Text und Data Mining). Es ist vorgesehen, solche Verwendungen an eine Vergütung zu knüpfen.

Die Kulturschaffenden sind verschiedener Ansicht. Einige begrüßen die vorgeschlagene Regelung, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass darunter nicht die Veröffentlichung von geschützten Werken und Leistungen verstanden wird (auch nicht forschungsbedingt). Die Produzenten unterstützen diese Haltung. Andere Kulturschaffende lehnen die Wissenschaftsschranke ab. Falls sie dennoch eingeführt werden sollte, dürfe sie nur dann greifen, wenn kein entsprechendes Produkt oder keine entsprechende Lizenz angeboten werde. Die vorgesehene Vergütungspflicht ist hingegen unumstritten.

Die Nutzer und die Kantone sind mit einer Wissenschaftsschranke grundsätzlich einverstanden. Sie erachten die vorgesehene Vergütung aber als eine Mehrfachvergütung (sog. «triple dip») und lehnen sie deshalb ab. Einige Nutzer und Kantone wünschen, dass die Schranke nicht auf die wissenschaftliche Forschung beschränkt wird, und dass jede Verwendung erlaubt ist. Alternativ wird zum Teil sogar der Vorschlag gemacht, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b um «jede Werkverwendung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung» zu ergänzen. Für die Vertreter der Hochschulen und der Wissenschaft (Forschung) handelt es sich bei der Wissenschaftsschranke um ein Kernanliegen.

Die Konsumenten begrüßen die Wissenschaftsschranke.

Die Rechteinhaber sind sich ebenfalls uneinig. Viele begrüßen die vorgeschlagene Regelung. Einige fordern aber, dass sie eingegrenzt wird. Es soll sichergestellt werden, dass über die Forschungsverfahren hinaus keine eigenständige Nutzung des Werks möglich ist. Mehrere Rechteinhaber verlangen strengere Voraussetzungen, insbesondere das Fehlen eines entsprechenden Produkts oder einer entsprechenden Lizenz auf dem Markt. Hingegen möchten einige andere Rechteinhaber nicht nur die Vervielfältigung und Bearbeitung von der Schranke erfasst wissen, sondern allgemein die «Verwendung». Zum Teil wird die Wissenschaftsschranke auch komplett abgelehnt (mit Verweis auf die bereits bestehenden Lizenzmodelle).

Die Parteien sind mit einer Wissenschaftsschranke grundsätzlich einverstanden. Einige möchten aber, dass sie auf jede Verwendung erweitert wird. Mehrere andere Parteien lehnen die Vergütung ab und die Piratenpartei möchte, dass Absatz 4 gestrichen wird.

- Art. 24e E-URG (Verzeichnisprivileg)

Das Verzeichnisprivileg soll Gedächtnisinstituten (wie z. B. öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven) erlauben, ohne Vergütung kurze Auszüge von Werken in ihren Bestandesverzeichnissen wiederzugeben.

Die vorgeschlagene Regelung wird von den Kulturschaffenden, den Nutzern, den Rechteinhabern und den Kantonen mehrheitlich befürwortet. Die Wiedergabe der im Bestand von Gedächtnisinstitutionen vorhandenen Werkexemplare in Bestandsverzeichnissen stelle einen wertvollen Beitrag zu der in der Kulturbotschaft des Bundes geforderten kulturellen Teilhabe breiter Bevölkerungskreise dar. Begrüsst wird auch, dass die Schranke vergütungsfrei ausgestaltet ist. Einige regen jedoch an, die «kurzen Auszüge» klarer zu definieren. Andere möchten von wissenschaftlichen Werken nur «kurze» Zusammenfassungen erlauben. Und einzelne Nutzer wünschen, dass Absatz 2 gestrichen wird. Zudem werden vereinzelt Bedenken geäußert, dass die Schranke in die normale Auswertung von Teilen der Werke (z. B. Abstracts) eingreifen könnte.

Verschiedentlich wird die Frage aufgeworfen, ob auch Archive der Sendeunternehmen von der Norm erfasst sind.

Einzelne Produzenten fordern, dass nur «vom Rechtsinhaber zum Download und zur weiteren Verbreitung öffentlich zugänglich gemachte Ausschnitte» veröffentlicht werden dürfen.

Die Piratenpartei, die SP und die BDP begrüßen das Verzeichnisprivileg, wobei die Piratenpartei dieses nicht auf die genannten Gedächtnisinstitute beschränken möchte. Die JgLP und die GLP weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer Einschränkung des Zitatrechts führen dürfe.

- Art. 37a E-URG (Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotos)

Die neue Regelung sieht ein spezifisches Leistungsschutzrecht für Hersteller oder Herstellerinnen von Pressefotos vor. Danach sollen Pressefotos unter anderem das alleinige Recht erhalten, ihre Bilder zu vervielfältigen und zu verkaufen. Diese Rechte haben sie solange, wie die Fotografie für die aktuelle Berichterstattung von Interesse ist. Der neue Artikel 37a erfasst diejenigen Fotografien, die mangels individuellen Charakters nicht als Werke geschützt sind.

Die vorgeschlagene Regelung wird weitgehend abgelehnt; sie greife zu wenig weit und sei kaum praktikabel (z. B. im Hinblick auf die Schutzfrist). Die Kulturschaffenden und diverse Nutzer schlagen vor, einen Lichtbildschutz nach deutschem Vorbild einzuführen. Andere Nutzer wenden hingegen ein, dass ein über Artikel 2 hinausgehender Schutz für Pressefotos nicht notwendig sei. Mehrere Rechteinhaber und Nutzer weisen darauf hin, dass die Medienhäuser in der Schweiz in der Regel eng mit professionellen Pressefotos zusammenarbeiten und sie angemessen vergüten würden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass diese Zusammenarbeit gut funktioniere. Der Bildschutz sei durch das geltende Urheber- und Lauterkeitsrecht ausreichend. Einige Rechteinhaber und Nutzer sind der Auffassung, dass die Norm nicht über den Schutz von Art. 5 UWG hinausgehe oder dort geregelt werden müsse.

Die FDP, GLP, JgLP, die Piratenpartei, die SP und die SVP lehnen die vorgeschlagene Regelung ab.

- Art. 40 E-URG (Bewilligungspflicht)

Die Änderungen in Artikel 40 sind formaler Natur. Absatz 1 legt z. B. fest, wer einer Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) bedarf. Die Ergänzung in Absatz 1 Buchstabe c soll dem neuen Vergütungsanspruch in Artikel 24d (Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken) Rechnung tragen.

Die Verwertungsgesellschaften, Kulturschaffende, Rechteinhaber und Produzenten sprechen sich gegen eine Änderung von Artikel 40 aus, weil sie es generell ablehnen, die Artikel 40 – 43 zu revidieren. Sie begründen dies damit, dass bereits die AGUR12 die bestehende Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften als genügend einstufte. Das bisherige System funktioniere gut und sei zweckmässig.

Die Konsumenten begrüssen die Änderung.

Die GLP befürwortet im Grundsatz mehr Transparenz und eine funktionierende Aufsicht. Eine Ausdehnung der staatlichen Aufsichtskompetenz auf Kosten der Urheber oder Nutzer resp. über die öffentliche Hand lehnt sie jedoch ab. Die SP befürwortet die vorgesehenen Änderungen. Die Piratenpartei unterstützt die Änderung von Artikel 40. Die Grünen und die CVP lehnen eine Ausweitung der Aufsichtstätigkeit ab.

- Art. 41 E-URG (Bundesaufsicht)

Die vorgesehene Änderung von Artikel 41 führt zu einer Ausdehnung der Aufsichtstätigkeit. Das heisst, dass neu auch die Bereiche der «freiwilligen kollektiven Verwertung» der Bundesaufsicht unterstehen sollen.

Produzenten, Kulturschaffende, Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften lehnen eine Ausdehnung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Sie könnten nicht nachvollziehen, wieso der Bundesrat sich gegen die Empfehlungen der AGUR12 und gegen die Ergebnisse der «Analyse zur Angemessenheit der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften» stelle; er ignoriere damit die Interessen der Berechtigten. Die aktuellen Kontrollmechanismen seien ausreichend, um eine korrekte Funktionsweise der kollektiven Verwertung zu gewährleisten. Es sei letztlich an den Mitgliedern, die Geschäftsführung der Gesellschaften zu bestimmen und zu kontrollieren. Eine staatliche Intervention sei nur in denjenigen Angelegenheiten nötig, in welchen die Verwertungsgesellschaften eine marktbeherrschende Stellung einnehmen würden. Die Ausweitung der Aufsichtstätigkeit sei zudem unter dem Blickwinkel der Verfassungskonformität problematisch.

Ausserdem weisen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer darauf hin, dass eine Erweiterung der Bundesaufsicht auf die Bereiche der freiwilligen kollektiven Verwertung eine Ausdehnung der Tarifpflicht bedingen würde. Das sei aber nicht nötig, weil sich die Verwertungsgesellschaften in diesen Bereichen in einer Wettbewerbssituation mit ausländischen Verwertungsgesellschaften befinden würden. Hier würden regelmässig auf einvernehmlichen Wege Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Nutzerseite geschlossen. Weshalb man nun all diese einvernehmlich abgeschlossenen Einzelverträge auch einer lückenlosen Kontrolle durch die ESchK unterstellen sollte, sei nicht einzusehen.

Die Nutzer und die Konsumenten hingegen begrüssen es, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ausgedehnt werden soll. Sie begrüssen namentlich auch die damit verbundene Ausdehnung der Tarifpflicht. Diese führe dazu, dass die ESchK auch «Tarife» im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit überprüfen könne.

Die Ausdehnung der Aufsichtstätigkeit wird von den Kantonen, soweit sie sich dazu äussern, mehrheitlich befürwortet.

Die CVP und die Grünen lehnen die erweiterte Aufsicht ab. Die Piratenpartei hingegen begrüsst diese.

- Art. 42 (Voraussetzungen für die Bewilligung) und 43 (Dauer und Veröffentlichung der Bewilligung) E-URG

Während viele Vernehmlassungsteilnehmer Änderungen im Bereich der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften generell ablehnen, sprechen sich andere für die vorgesehenen Änderungen aus. Diese generelle Ablehnung bzw. Befürwortung beinhaltet auch die Anpassung der Sachüberschriften der Artikel 42 und 43.

Die Piratenpartei fordert, dass niemand anders als die Urheber und ausübenden Künstler ein (gleichwertiges) Stimmrecht in der Verwertungsgesellschaft haben soll. Ausserdem sollten die Pflichten der Verwertungsgesellschaften erweitert werden.

- Art. 43a E-URG (Freiwillige Kollektivverwertung)

Mit der freiwilligen Kollektivlizenz soll es den Verwertungsgesellschaften neu möglich sein, Massennutzungen auch dann zu erlauben, wenn sie nicht über die Rechte aller betroffenen Rechteinhaber verfügen. Demzufolge soll den Rechteinhabern aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu erklären, dass eine so geschlossene Vereinbarung auf ihre Rechte nicht anwendbar ist (sog. «opt-out»). Ausserdem sollen auf die freiwillige

Kollektivlizenz die Vorschriften über die Tarife sinngemäss angewendet werden. Die Verteilung der Einnahmen aus der Lizenz an die Rechteinhaber soll der Aufsicht des IGE unterstehen.

Die Nutzer, die Kulturschaffenden, die Rechteinhaber, die Konsumenten, die Produzenten, die Verwertungsgesellschaften und die Kantone begrüssen mehrheitlich die Einführung einer freiwilligen Kollektivlizenz. Sie bringen aber verschiedene Änderungs- und Ergänzungswünsche an. Erstens schlagen sie vor, den Titel der Norm in «Erweiterte Kollektivlizenz» abzuändern, da nicht zwischen obligatorischer und freiwilliger Kollektivverwertung, sondern zwischen bewilligungspflichtiger und nicht bewilligungspflichtiger Kollektivverwertung zu unterscheiden sei. Dabei sei auch das in einzelnen Verwertungsgesellschaften bereits bestehende Modell der nicht zwingenden Verwertung von Ausschliesslichkeitsrechten, wie es auf vertraglicher Basis für die einzelnen Berechtigten vorgenommen wird, von der neu vorgeschlagenen freiwilligen Kollektivverwertung abzugrenzen. Zweitens fordern die Nutzer, dass konkreter umschrieben wird, was neu erlaubt sein soll. Drittens verlangen sie, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die erteilte Lizenz ab Erhalt des «opt-out» für die entsprechenden Werke nicht mehr gilt. Viertens sind einige Befürworter dagegen, die Tarifvorschriften (Art. 55 – 60) auf die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden. Hingegen seien die Vorschriften von Artikel 49 ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Ausserdem fordern sie, dass geklärt wird, ob von dieser Norm auch Rechteinhaber betroffen wären, die nicht einer schweizerischen, sondern z. B. einer ausländischen Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Wichtig sei schliesslich, dass alle Kulturschaffenden, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, im Falle der Nutzung ihrer Werke nicht leer ausgingen.

Einige Nutzer und Produzenten lehnen Artikel 43a hingegen vollständig oder zumindest in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ab. Sie erachten ihn als kontraproduktiv und zu weitläufig. Zur Begründung führen sie aus, dass die freiwillige Kollektivlizenz dazu führe, dass die Verwertungsgesellschaften die Verwertung fremder Rechte eigenmächtig an sich ziehen könnten. Sollte die freiwillige Kollektivlizenz tatsächlich eingeführt werden, dann sei es notwendig, die vorgesehenen Nutzungen auf den Bildungs- und Wissenschaftsbereich ohne direkte oder indirekte kommerzielle Vorteile zu beschränken. Zudem müsse die entsprechende Verwertungsgesellschaft repräsentativ sein; und zwar sowohl in Bezug auf die Anzahl vertretener Rechteinhaber als auch auf das vertretene Repertoire. Ausserdem sei es wichtig, dass das IGE die Geschäftsführung in diesem Bereich fortlaufend überwache, um bei Problemen nötigenfalls einschreiten zu können. Schliesslich sei eine Pflicht einzuführen, wonach die Verwertungsabsicht den bekannten Rechteinhabern direkt oder über öffentliche Kanäle mitgeteilt werden muss. Verschiedene Gegner der vorgeschlagenen Regelung verlangen eine eingehendere Prüfung der Vor- und Nachteile einer freiwilligen Kollektivlizenz, damit die Konsequenzen einer allfälligen Einführung besser abgeschätzt werden können.

Die jgIp beantragt die Streichung (oder zumindest Einschränkung) von Artikel 43a. Die GLP lehnt das Modell einer freiwilligen Kollektivlizenz ab. Sie schlagen aber vor, bei den verwaisten Werken eine entsprechende Einführung zu prüfen. Die Piratenpartei ist mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden; sie verlangen allerdings, dass die abgeschlossenen Verträge öffentlich einsehbar sind. Die CVP ist mit der Einführung einer erweiterten Kollektivlizenz, welche die kollektive Verwertung auf jene Fälle ausdehnt, in denen sich die individuelle Erteilung der Nutzungsrechte aus praktischen Gründen als unmöglich erweist, einverstanden. Die SP begrüsst die vorgeschlagene Regelung, stellt aber den Antrag, dass der Umfang des Erlaubten präzisiert wird. Die BDP ist mit der Einführung einer freiwilligen Kollektivlizenz ebenfalls einverstanden.

- Art. 48 Abs. 1 und 1^{bis} E-URG (Grundlagen der Verteilung)

Der Begriff «Aufsichtsbehörde» in Absatz 1 soll durch «IGE» ersetzt werden.

Zu dieser Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der neue Absatz 1^{bis} sieht vor, dass das IGE ein ihm vorgelegtes Verteilungsreglement auf seine Angemessenheit prüft.

Die Verwertungsgesellschaften sowie viele Produzenten, Rechteinhaber und Kulturschaffende lehnen eine Ausdehnung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ab. Zur Begründung führen sie aus, dass für eine Angemessenheitsprüfung die jeweiligen Organe der Verwertungsgesellschaften zuständig seien. Ausserdem bevormunde der neue Absatz 1^{bis} die Urheber und Produzenten. Es sei Sache der Berechtigten, über die angemessene Verteilung der ihnen zustehenden Beträge zu entscheiden. Des Weiteren sei unklar, was «Angemessenheit» im Bereich der Verteilung bedeute, was zu Rechtsunsicherheit führe.

Als Befürworter der Angemessenheitsprüfung merken insbesondere Nutzer und Konsumenten an, dass die Verwertungsgesellschaften ein grosses Ermessen ausüben würden und es deshalb richtig sei, dieses zu überprüfen. Das schaffe mehr Transparenz für alle. Die Angemessenheitsprüfung der Verteilungsreglemente findet auch von Seiten verschiedener Kantone Unterstützung.

Die SP und die Piratenpartei begrüssen die vorgesehene Angemessenheitsprüfung.

- Art. 51 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-URG (Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften)

Absatz 1^{bis} ergänzt die bereits bestehende Auskunftspflicht der Werknutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften. So sollen sie neu die Pflicht haben, die erforderlichen Auskünfte (vgl. Art. 51 Abs. 1) in einem elektronischen Format zu erteilen, das dem Stand der Technik entspricht und von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft direkt für die Verteilung verwendet werden kann.

Mit Absatz 1^{ter} soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Verwertungsgesellschaften die aufgrund von Artikel 51 erhobenen Daten untereinander austauschen dürfen.

Die Verwertungsgesellschaften, Kulturschaffenden, Rechteinhaber und Produzenten begrüssen mehrheitlich die vorgesehenen Änderungen. Die Befürworter fordern darüber hinaus, dass die nationalen und kantonalen Registerämter verpflichtet werden, diejenigen Daten herauszugeben, welche für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Tarife notwendig sind.

Die vorgeschlagene Revision von Artikel 51 stösst aber insbesondere bei den Nutzern und bei einigen Kantonen auf Ablehnung. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Änderungen zu (nicht abschätzbaren) administrativen und finanziellen Mehraufwänden führen würden. Ausserdem sei zu verhindern, dass die Verwertungsgesellschaften die Anforderungen an das elektronische Format einseitig festlegen können. Das Format müsse zumindest in Absprache mit Nutzerverbänden festgelegt werden. Vereinzelt fordern sie, dass wenn die Verwertungsgesellschaften die Daten nach Absatz 1^{bis} elektronisch erhielten, sie im Gegenzug zum Austausch nach Absatz 1^{ter} verpflichtet werden müssten. Viele der Gegner fordern sogar, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet werden, den Nutzern in bestimmten Fällen Daten zur Verfügung zu stellen, damit diese die in einem Tarif vorgesehenen Meldungen erstellen können.

Die BDP lehnt die neue Regelung ab. Die jglp und die GLP können diese zumindest nachvollziehen.

- Art. 52 und 53 Abs. 1 E-URG (Umfang der Aufsicht)

Artikel 52 soll lediglich sprachlich angepasst werden, indem «(Aufsichtsbehörde)» gestrichen wird.

Artikel 53 Absatz 1 sieht neu vor, dass das IGE die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften auf ihre Angemessenheit prüft. Unangemessenheit liegt vor, wenn eine Verwertungsgesellschaft zwar innerhalb des ihr eingeräumten Ermessensspielraums handelt, sie dieses Ermessen aber in einer Weise ausübt, die der konkreten Sachlage nicht gerecht wird.

Die Verwertungsgesellschaften sowie viele Kulturschaffende, Produzenten und Rechteinhaber lehnen auch diese Ausdehnung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ab. Als Gründe nennen sie, dass die vorgesehene Angemessenheitsprüfung der Geschäftsführung einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der den Gesellschaften als Mitglieder beigetretenen Urheber und Interpreten darstelle. Ausserdem führe die Ausdehnung der Aufsicht zu steigenden Verwaltungskosten. Diese Zunahme der Kosten stünde in klarem Widerspruch zur allgemeinen Forderung nach geringeren Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften. Zu bedenken sei im Übrigen, dass eine Angemessenheitsprüfung letztlich auch das Haftungsrisiko des Staates erhöhe, da sich die prüfende Behörde in eine faktische Organstellung begeben würde.

Eine Ausdehnung der Aufsicht findet bei Nutzern und Konsumenten Zustimmung. Wer, wie die Verwertungsgesellschaften, ein Monopol habe, müsse eine entsprechend starke Aufsicht in Kauf nehmen. Auch viele der Kantone sprechen sich für eine Angemessenheitsprüfung aus.

Die CVP lehnt die Angemessenheitsprüfung ab. Die Piratenpartei hingegen begrüsst diese. Sie schlägt als weiteren Schritt vor, dass der Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften durch Weisungen des IGE vorgegeben und kontrolliert wird.

- Art. 62 Abs. 1^{bis} E-URG

Nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} liegt eine Gefährdung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten insbesondere dann vor, wenn die Hosting Provider ihre im Entwurf vorgesehenen Pflichten zu Take down und Stay down verletzen.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten befürworten die vorgeschlagene Regelung. Sie fordern aber, dass sie auf die neuen Pflichten der Access Provider erweitert wird.

Die Provider sind mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden. Sie führen aus, dass die im Entwurf vorgesehenen Pflichten der Hosting Provider verwaltungsrechtlicher Natur seien und dass es deshalb systematisch falsch wäre, für ihre Durchsetzung eine zivilrechtliche Leistungsklage vorzusehen. Im Übrigen seien die Folgen der Nichtbeachtung in der Bestimmung zum Ausschluss der Verantwortlichkeit zu regeln.

- Art. 62a E-URG (Gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei Rechtsverletzungen im Internet)

Das Identifikationsverfahren gemäss Artikel 62a steht nur dann offen, wenn eine schwerwiegende Verletzung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten über ein Peer-to-Peer-Netzwerk vorliegt. Die Kulturschaffenden und die Produzenten lehnen die Beschränkung auf Verletzungen über ein „Peer-to-Peer-Netzwerk“ ab, mit dem Argument sie sei mit dem Prinzip der Technologieneutralität des Gesetzes unvereinbar. Im Weiteren akzeptieren sie zwar die Beschränkung auf schwerwiegende Verletzungen, kritisieren deren Definition aber als zu eng. Sie fordern, dass die Aufzählung in Absatz 4 nicht abschliessend ist und dass sie insbesondere Portalseiten sowie die Phase zwischen Erstveröffentlichung und Verbreitung in der Schweiz nicht ausschliesst. Ausserdem verlangen sie, dass das Erfordernis des Vorhandenseins einer legalen Alternative («rechtmässig zugänglich oder rechtmässig erhältlich») gestrichen wird.

Auch einzelne Nutzer sind der Meinung, dass die Definition der schwerwiegenden Verletzung zu eng ist; genügen soll entweder eine Störung der vorgängigen Auswertung oder eine grosse Anzahl von Werken. Ausserdem sei es problematisch, dass das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung erst im Identifikationsverfahren und nicht bereits im vorausgehenden Mitteilungsverfahren erfolge. Im Weiteren erachten sowohl die Nutzer wie auch die Provider das Verfahren als unverhältnismässig, zu aufwendig, kompliziert und zu lang.

Damit der verletzten Person die Identität der betreffenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen bekanntgegeben wird, muss sie unter anderem glaubhaft machen, dass innerhalb der letzten zwölf Monate zwei aufklärende Hinweise erfolgt sind. Die Kulturschaffenden und die Produzenten sind mit dieser Voraussetzung nicht einverstanden. Zur Begründung führen sie aus, dass in der Praxis nur die Anzahl der Rechtsverletzungen feststellbar sei, nicht aber, ob diese Rechtsverletzungen auch von der gleichen Person begangen worden seien.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten kritisieren auch das Erfordernis, wonach die zur Identifikation notwendigen Daten bei dem Access Provider noch vorhanden sein müssen. Sie wollen, dass dieses Erfordernis durch eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht der Access Provider für die Dauer des Verfahrens ersetzt wird. Dass die Vorlage keine Datenaufbewahrungspflicht vorsieht, wird hingegen von den Providern explizit begrüsst. Schliesslich verlangen die Produzenten aus Gründen der Effizienzsteigerung, dass der Entscheid im Identifikationsverfahren nicht von einem Gericht, sondern von einer Behörde getroffen wird.

Nach Absatz 3 hat die verletzte Person die Anbieterin von Fernmeldediensten für die Kosten der Identifizierung angemessen zu entschädigen. Ein Teil der Kulturschaffenden ist mit der vorgesehenen Kostenregelung grundsätzlich einverstanden. Ein anderer Teil der Kulturschaffenden und auch die Produzenten verlangen, dass die Rechteinhaber lediglich einen angemessenen Beitrag, und dies nur als Kostenvorschuss leisten. Zudem fordern sie, dass das Gesetz die Möglichkeit eines Regresses gegen den Verletzer explizit vorsieht. Die Provider wollen, dass der Kostenersatz vor der Teilnehmeridentifikation über das zuständige Gericht sichergestellt wird. Die Nutzer sind der Meinung, dass der Kostenersatz in einer Verfügung des IGE angeordnet werden sollte.

Die Konsumenten sind mit Artikel 62a einverstanden.

Die politischen Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung aus verschiedenen Gründen ab. Insbesondere wird vorgebracht, dass den nicht verantwortlichen Access Providern unverhältnismässige Rechtsdurchsetzungspflichten auferlegt würden. Die Massnahmen für die Verfolgung von Urheberrechtsverstössen müssten

bei den Verursachern ansetzen. Ausserdem sei es falsch, sich auf die Peer-to-Peer-Netzwerke zu fokussieren; diese würden für Urheberrechtsverletzungen je länger je weniger benutzt.

Die Kantone sind geteilter Meinung. Während einige mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden sind, betrachten andere das System als zu kompliziert und unverhältnismässig.

- Art. 66b E-URG (Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten fordern, dass die Regelung auf Portalseiten und andere Vermittlerdienste erweitert wird. Sie kritisieren, dass das Take down-Verfahren immer eine Mitteilung voraussetzt, und verlangen deshalb, dass Artikel 66b auf diejenigen Fälle erweitert wird, in denen der Hosting Provider Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat. Ausserdem befürchten sie missbräuchliche Widersprüche und fordern dafür deshalb Mindestvorgaben (Identität und Zustellungsdomizil) sowie einen Ermessensspielraum für Hosting Provider, damit sie offensichtlich rechtsverletzende Inhalte im Fall eines Widerspruchs nicht automatisch wieder freischalten müssen.

Die Nutzer und die Provider fordern, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regulierung für Hosting Provider (Art. 66b und 66c) gestrichen wird; die bestehende Selbstregulierung (der simsa) sei genügend wirksam. Falls es dennoch zu einer gesetzlichen Take down-Verpflichtung kommen sollte, dann müsste sie nicht für alle Hosting Provider gelten sondern nur für diejenigen, deren Geschäftsmodell auf der Förderung systematischer Rechtsverletzungen aufbaut.

Die Nutzer und die Provider kritisieren die aus dem E-BÜPF übernommene Terminologie «Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste». Zur Begründung führen die Nutzer und die Provider aus, dass dieser Ausdruck einen sehr weiten Kreis von Unternehmen erfasse, die zum Teil nicht Hosting Provider seien. Um den Geltungsbereich einzuschränken, fordert die SRG SSR, dass Ausnahmen auf Verordnungsstufe vorgesehen werden. Ausserdem sind die Nutzer der Meinung, dass die Unternehmen den neuen Pflichten gar nicht nachkommen könnten, weil sie die Identität der Nutzer der Plattformen nicht kennen würden. Auch die Produzenten sind mit der gewählten Terminologie nicht einverstanden. Sie fordern eine autonome Definition der Hosting Provider, ohne Verweis auf dem BÜPF.

Des Weiteren betrachten es die Nutzer und die Provider hinsichtlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs und des Prinzips der Verhältnismässigkeit als problematisch, dass Hosting Provider Inhalte auf blosser Behauptung des Rechteinhabers von ihren Servern entfernen sollen. Sie befürchten unter anderem «Fishing Expeditions» durch die Rechteinhaber. Damit unerwünschte Inhalte nicht ohne Grund gelöscht werden, fordern die Nutzer Mindestvorgaben für die Mitteilung an die Hosting Provider. Ausserdem befürchtet die SRG SSR, dass unbegründete Mitteilungen die Berichterstattung gefährden könnten. Sie fordert deshalb, dass Artikel 66b nicht für Medienhäuser mit Sitz in der Schweiz gilt.

In Bezug auf die Stay down-Massnahmen (Abs. 4) fordern die Kulturschaffenden und die Produzenten die Einführung einer Pflicht für selbstregulierte Hosting Provider, diese Massnahmen so zu treffen, dass sie dem Stand der Technik entsprechen. Diese Pflicht sei notwendig, um die «Nachhaltigkeit» des Take down zu sichern.

Die Nutzer und die Provider sind mit der vorgesehenen Stay down-Verpflichtung nicht einverstanden, da sie unverhältnismässige Überwachungs- und Kontrollpflichten für Hosting Provider befürchten. Ausserdem kritisieren sie, dass die Stay-down Verpflichtung alle nicht selbstregulierten Hosting Provider treffen würde, und nicht nur diejenigen, deren Geschäftsmodell auf der Förderung systematischer Rechtsverletzungen aufbaut. Kritisiert wird auch die fehlende detaillierte Umschreibung der Verpflichtung.

Des Weiteren bemängeln die Provider (so auch die BDP), dass keine Entschädigung für den getätigten Aufwand der Hosting Provider vorgesehen ist.

Die politischen Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung aus verschiedenen Gründen ab. Insbesondere wird die bestehende Selbstregulierung der simsa als wirksamer und effizienter als die vorgeschlagene Regelung betrachtet. Zum Teil wird befürchtet, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Strukturänderung des Markts in der Schweiz führe. Schliesslich wird die Stay down-Verpflichtung abgelehnt, weil diese eine automatisierte Filterung gleichkäme.

Die Kantone sind geteilter Meinung. Einige unterstützen die vorgeschlagene Regelung. Andere Kantone lehnen sie ab; vor allem, weil die Hosting Provider schon auf blosser Behauptung des Rechteinhabers tätig werden sollen.

- Art. 66c E-URG (Selbstregulierung von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten kritisieren die Selbstregulierung als einseitig; sie bevorzugen eine Branchenvereinbarung unter Einschluss der Rechteinhaber. Des Weiteren verlangen sie eine geeignete gesetzliche Regelung, für den Fall, dass die vorgesehene Selbstregulierung nicht innert angemessener Frist zustande kommt.

Die Nutzer und die Provider fordern hingegen, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regulierung für Hosting Provider (Art. 66b und 66c) gestrichen wird; die bestehende Selbstregulierung (der simsa) sei genügend wirksam. Die Konsumenten fordern eine obligatorische Selbstregulierung, die einheitliche Regeln für alle Hosting Provider festsetzt.

Einige Nutzer sehen in der vorgeschlagenen Regelung eine Diskriminierung von ausländischen Hosting Providern, da sie sich an einer SRO nicht anschliessen können. Sie bringen auch vor, die vorgesehene Regelung würde ausländische Hosting Provider *de facto* denjenigen Hosting Providern gleichstellen, deren Geschäftsmodell auf der Förderung systematischer Rechtsverletzungen aufbaut.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten betrachten die inhaltlichen Anforderungen an das Reglement gemäss Absatz 3 als ungenügend und bestehen auf klaren Vorgaben, insbesondere betreffend nicht anschlussstaugliche Geschäftsmodelle sowie die Form der Mitteilungen und die Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern.

Die politischen Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung ab; sie erachten die bestehende Selbstregulierung (der simsa) als genügend. Sollte dennoch eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden, verlangt die Piratenpartei die Gleichbehandlung aller Hosting Provider.

- Art. 66d E-URG (Sperrung des Zugangs zu Angeboten)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten fordern, dass der Geltungsbereich erweitert wird; Portalseiten, Linksammlungen usw., die offensichtlich (und in grosser Zahl) Piraterieangebote vermitteln (ohne die Werke anzubieten), sollen ebenfalls gesperrt werden können. Zudem wollen sie die Möglichkeit haben, Zugangssperren nicht nur bei Rechtsverletzungen, sondern auch bei einer entsprechenden Gefährdung zu erwirken.

Die Nutzer und die Provider fordern, dass Zugangssperren nur bei schwerwiegenden Verletzungen angeordnet werden können (so auch verschiedene Kantone). Ausserdem kritisieren die Provider, dass aus der vorgesehenen Formulierung nicht klar ersichtlich sei, welche Internetseiten anvisiert würden; nämlich ausschliesslich diejenigen, die hauptsächlich Piraterieangebote enthalten würden. Des Weiteren verlangen die Provider, dass Sperrmassnahmen auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Inhaltsanbieter nicht anderweitig ins Recht gefasst werden kann. Ausserdem bringen sie vor, dass eine Anknüpfung an den Sitz des Hosting Providers in diesem Zusammenhang ungeeignet sei (da irrelevant für die Frage, ob sich der Inhaltsanbieter der Rechtsdurchsetzung entzieht); zweckmässiger wäre der «Follow the Money»-Ansatz.

Damit das IGE die Sperrung eines Angebots verfügt, muss die verletzte Person unter anderem glaubhaft machen, dass das Werk oder andere Schutzobjekt von der Schweiz aus rechtmässig zugänglich oder rechtmässig erhältlich ist (Vorhandensein einer legalen Alternative; vgl. Abs. 2 Bst. d). Die Kulturschaffenden und die Produzenten sind mit dieser Voraussetzung nicht einverstanden. Zur Begründung bringen sie vor, dass sie mit dem Recht des Urhebers zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird, unvereinbar sei. Ausserdem sei problematisch, dass die Werke so unmittelbar vor ihrer Kommerzialisierung in der Schweiz schutzlos blieben.

Die Nutzer erachten Zugangssperren als wenig wirkungsvoll, da sie leicht umgangen werden können. Des Weiteren sei problematisch, dass rechtmässige Inhalte zwangsläufig auch mitgesperrt würden (sog. «Overblocking»). Schliesslich kritisieren einige Nutzer, dass der Zugang zu offensichtlich widerrechtlich zugänglich gemachten Werken auch für Privatanutzer gesperrt wäre, obwohl der Eigengebrauch von solchen Inhalten zulässig sei. Einzelne Nutzer lehnen Zugangssperren sogar grundsätzlich ab (Zensur).

Die Konsumenten sind der Meinung, dass Zugangssperren nur für den Durchschnittsnutzer, nicht aber für den im Bereich der Informatik versierten Nutzer effektiv sind.

Betreffend die vorgesehene Kostenregelung sind die Vernehmlassungsteilnehmer ebenfalls verschiedener Ansicht. Die Kulturschaffenden und die Produzenten lehnen sie ab. Sie verlangen, dass sich die Access Provider angemessen an den Kosten beteiligen. Zur Begründung führen sie aus, dass die Kosten der Vorkehrungen für einen rechtskonformen Geschäftsbetrieb Teil des Geschäftsaufwands seien. Die Nutzer, die Provider und die Kantone sind mit der vorgeschlagenen Kostenregelung hingegen einverstanden. Zusätzlich verlangen sie jedoch, dass der Kostenersatz in der Verfügung des IGE geregelt wird, so dass nicht der Provider dieses Risiko tragen muss. Des Weiteren fordern die Provider, dass die Entschädigung vorgängig (das heisst vor der Durchführung der Sperre) geleistet wird.

Die politischen Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung aus verschiedenen Gründen ab. Insbesondere werden Zugangssperren als zu wenig effektiv angesehen und auch «Overblocking» befürchtet.

Die Kantone sind geteilter Meinung. Einige unterstützen die vorgeschlagene Regelung. Andere Kantone lehnen sie ab und verlangen insbesondere, dass Zugangssperren nur bei schwerwiegenden Verletzungen angeordnet werden können.

- Art. 66e E-URG (Eröffnung der Sperrverfügung und Einspracheverfahren)

Die Provider möchten, dass im Gesetz explizit erwähnt wird, dass Entscheide des IGE für alle in der Schweiz tätigen Access Provider gelten. Des Weiteren verlangen sie die Klarstellung, dass keine andere staatliche Behörde die Sperrung eines Angebots anordnen kann, solange ein entsprechendes Einspracheverfahren beim IGE hängig ist.

Damit die Internetnutzer besser informiert werden, fordern die Konsumenten, dass die Sperrlisten nicht nur im Bundesblatt veröffentlicht, sondern weiter verbreitet werden. In diesem Zusammenhang empfehlen sie die Durchführung einer präventiven Aufklärungskampagne, welche über die neuen Normen und die zulässigen Praktiken im Internet orientieren soll.

- Art. 66f E-URG (Information an Teilnehmer und Teilnehmerinnen)

Zu dieser Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- Art. 66g E-URG (Zustellung der aufklärenden Hinweise)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten sind der Meinung, dass der Verdacht einer schwerwiegenden Verletzung als Auslöser für eine Mitteilung genügen sollte. Ausserdem erachten sie einen einzigen Warnhinweis mit einer Frist zur Anpassung von zwei Wochen als ausreichend (so auch die Provider). Des Weiteren möchten sie, dass im Gesetz klargestellt wird, dass der Anschlussinhaber Massnahmen zur Unterbindung der Verwendung seines Anschlusses ergreifen muss, falls er sich nicht als Verantwortlicher der Verletzungen sieht.

Die Kulturschaffenden, die Produzenten und die Nutzer kritisieren die minimale Wartefrist von vier Monaten für die Beschreitung des zivilrechtlichen Wegs. Die Frist sei zu lang, da die meisten Einnahmen in den ersten Wochen nach der Veröffentlichung generiert würden.

Hingegen begrüssen es die Konsumenten, dass dem zivilrechtlichen Identifikationsverfahren mehrere aufklärende Hinweise vorausgehen sollen. Sie betrachten es aber als Ungleichbehandlung, dass dieser Mechanismus nur bei Benutzung eines Privatanschlusses funktionieren soll.

Die Nutzer und die Provider weisen das Mitteilungsverfahren mit dem Argument zurück, dass es für den Access Provider unverhältnismässig aufwändig und grundsätzlich missbrauchsanfällig sei. Die Provider fordern deshalb, dass die Mitteilungen schriftlich begründet werden. Ausserdem verlangen sie, dass das IGE (bevor der Access Provider einen aufklärenden Hinweis versendet) die zugrundeliegende schwerwiegende Verletzung summarisch prüft. Des Weiteren weisen die Provider auf die Fehleranfälligkeit des Systems hin; die auslösende Person könnte fehlerhafte IP-Adressen, Portnummern oder ungenaue Zeitangaben liefern.

Die Regelung, wonach die Mitteilungen an den Access Provider nicht vom gleichen Rechteinhaber kommen oder nicht dasselbe Werk betreffen müssen, stösst vor allem bei den Nutzern auf Unverständnis. Das würde den Access Provider zwingen, für jeden Kunden bzw. jedes Werk ein separates Konto zu führen.

Betreffend die vorgesehene Kostenregelung verlangen die Kulturschaffenden und die Produzenten, dass die Rechteinhaber lediglich einen angemessenen Beitrag als Kostenvorschuss und nur dann, wenn ein Regress auf den Verletzer nicht möglich ist, leisten müssen. Zur Begründung bringen sie vor, dass die Kosten der Vorkehrungen für einen rechtskonformen Geschäftsbetrieb Teil des Geschäftsaufwands seien. Hingegen fordern die Provider eine volle Kostenentschädigung vor Tätigwerden des betroffenen Access Providers.

Die Parteien sind mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden.

Die Kantone sind geteilter Meinung. Einzelne begrüßen die vorgeschlagene Regelung; zum Teil wird allerdings gefordert, dass der aufklärende Hinweis erst nach der Glaubhaftmachung der Verletzung verschickt wird. Andere Kantone sind mit dem System nicht einverstanden. Zur Begründung führen sie aus, dass es zu aufwändig und zu missbrauchsanfällig sei.

- Art. 66h E-URG (Inhalt der Mitteilungen, aufklärenden Hinweise und Informationen)

Artikel 66h sieht vor, dass der Inhalt der jeweiligen Texte von den Rechteinhabern, den Konsumentenorganisationen und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten gemeinsam festgelegt wird.

Die Konsumenten erklären sich bereit, an der Erarbeitung dieser Texte mitzuwirken. Sie verlangen aber, dass sie für ihr Engagement finanziell entschädigt werden.

HDC ist der Meinung, dass die Kompetenz, den Inhalt der Texte festzulegen, beim Bundesrat oder beim IGE liegt. Es sei natürlich möglich, in diesem Zusammenhang die Rechteinhaber, die Konsumentenorganisationen und die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu konsultieren. Eine Delegation der Kompetenz hingegen sei nicht gerechtfertigt.

- Art. 66i E-URG (Fachstelle für Koordination)

Der Bundesrat soll eine Fachstelle einsetzen, die als Verbindungsstelle zwischen den Rechteinhabern, den Konsumentenorganisationen und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten fungiert. Die bereits bestehende Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (BTM) soll diese neuen Aufgaben übernehmen.

Die Konsumenten sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Sie fordern aber, dass sie für ihre Mitwirkung bei der Fachstelle finanziell entschädigt werden.

Die FH begrüsst die Schaffung einer Fachstelle ebenfalls, fordert aber eine Erweiterung des Kreises der Teilnahmerechtigten auf «Organisationen, die Verletzungen von anderen Immaterialgüterrechten als Urheberrechten im Internet bekämpfen».

Der Kanton AI ist mit der Einsetzung einer Fachstelle für Koordination nicht einverstanden. Zur Begründung führt er aus, dass eine solche Stelle im Hinblick auf die ihr anvertrauten Aufgaben nicht gerechtfertigt sei und Kosten generiere.

- Art. 66j E-URG (Datenbearbeitung durch die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten merken im Allgemeinen, dass die Bearbeitung zum Zwecke der Pirateriebekämpfung von Daten, die aus einer öffentlichen Quelle wie dem Internet stammen, ohne Einschränkung erlaubt sein sollte. Diese Ansicht wird auch vom Kanton BE vertreten. Die Kulturschaffenden und die Produzenten weisen zudem darauf hin, dass eine Identifikation allein aufgrund solcher Daten nicht möglich sei.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten lehnen die vorgesehene Beschränkung auf Verletzungen über «Peer-to-Peer-Netzwerke» ab; damit wäre e contrario die Datenbearbeitung bei anderen Fällen von Internetpiraterie ausgeschlossen. Ausserdem sei die Beschränkung mit dem Prinzip der Technologieneutralität des Gesetzes unvereinbar. Des Weiteren kritisieren sie die Eingrenzung auf «schwerwiegende Verletzungen»

(so auch die Provider). Ob eine solche vorliege, sei in der Regel erst anhand der gesammelten Informationen und nach der gerichtlich angeordneten Identifikation erkennbar. Hingegen begrüßen die Nutzer die Beschränkung der erlaubten Datenbearbeitung auf schwerwiegende Verletzungshandlungen auf Tauschplattformen. Sie kritisieren aber den Begriff «Peer-to-Peer-Netzwerk»; er sei nicht technologieneutral.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten sind auch mit einer abschliessenden Aufzählung derjenigen Daten, die bearbeitet werden dürfen, nicht einverstanden. Das sei mit dem Prinzip der Technologieneutralität des Gesetzes unvereinbar. Die Provider weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Identifikation der Teilnehmer zusätzlich die Port-Nummer notwendig sei. Im Weiteren begrüßen sie, dass keine Aufbewahrungspflicht geschaffen wird.

Des Weiteren lehnen die Kulturschaffenden und die Produzenten die vorgesehene Informationspflicht über den Zweck, die Art und den Umfang der Datenbearbeitung (vgl. Abs. 3) ab. Sie erachten eine solche Pflicht als nicht gerechtfertigt und führen aus, dass nicht jeder Rechteinhaber über geeignete Kommunikationskanäle verfügen würde, um eine solche Bekanntgabe publizieren zu können. Ausserdem fordern sie, dass die Absätze 2 und 4 gestrichen werden. Zur Begründung führen sie aus, dass diese Absätze redundant seien; die Grundsätze des Datenschutzgesetzes würden für die Datenbearbeitung nach Artikel 66j ohnehin gelten.

Die Provider möchten die vorgeschlagene Regelung dahingehend ergänzen, dass der betroffenen Anbieterin von Fernmeldediensten explizit erlaubt wird, die interne Teilnehmeridentifikation zum Zweck der Zustellung eines aufklärenden Hinweises vorzunehmen.

Den Konsumenten ist eine enge Auslegung von Artikel 66j wichtig, damit die urheberrechtlichen Ansprüche nicht zur Aushebelung des Datenschutzes führen.

Die Parteien lehnen die vorgeschlagene Regelung (mit Verweis auf den Logistep-Entscheid des Bundesgerichts) ab. Für die Piratenpartei stellt die Regelung einen schweren Eingriff in die Privatsphäre des Anschlussinhabers dar. Ausserdem weist sie darauf hin, dass die Regelung unter Umständen den Falschen treffen würde (d.h. den Anschlussinhaber anstelle des Filesharers).

Die Mehrheit der Kantone ist mit Artikel 66j (aus verschiedenen Gründen) nicht einverstanden. Z. B. erachten sie die Beschränkung der erlaubten Datenbearbeitung auf schwerwiegende Verletzungen als wenig sinnvoll, da sie eine Datenerhebung bei weniger schwerwiegenden Fällen nicht zulassen würde. Einzelne Kantone verlangen, dass die Dauer der Datenaufbewahrung zeitlich beschränkt wird. Andere sind der Meinung, dass die Definition der «schwerwiegenden Verletzung» präzisiert werden sollte.

- Art. 66k E-URG (Ausschluss der Verantwortlichkeit)

Die Kulturschaffenden und die Produzenten fordern, dass der Ausschluss der Verantwortlichkeit nur unter der kumulativen Voraussetzung gilt, dass die Provider ihre Pflichten im Einzelfall erfüllt haben, und dass die Access Provider keinen Einfluss auf den Datenverkehr genommen haben bzw. dass die Verletzung nicht aus der eigenen Sphäre der Hosting Provider stammte (in Anlehnung an die entsprechende Regelung der EU¹). Vereinzelt wird kritisiert, dass der Ausschluss der Verantwortlichkeit auch in Bezug auf vertragliche Pflichten gilt.

Die Nutzer verlangen einen umfassenden Haftungsausschluss, der für alle Handlungen der Provider im Zusammenhang mit den ihnen auferlegten Pflichten gilt. Dies wird auch von *economiesuisse* gefordert, aber nur sofern der Provider «die gesetzlichen Pflichten mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ausführt». Des Weiteren fordern einzelne Nutzer die Klarstellung, dass den Providern keine Überwachungs- oder Suchpflichten obliegen.

Die Provider wollen ebenfalls einen umfassenden Ausschluss der Verantwortlichkeit; er soll für jegliche Urheberrechtsverletzungen durch Inhaltsanbieter oder Kunden gelten und unabhängig davon, ob die Provider ihre gesetzlichen Pflichten wahrnehmen oder nicht. Vereinzelt wird verlangt, dass nicht eine spezialgesetzliche, auf das Urheberrecht beschränkte, sondern eine allgemeine Regelung entsprechend der eCommerce Richtlinie der EU getroffen wird.

Die Parteien sind mit der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich einverstanden, regen aber teilweise ebenfalls eine Anlehnung an die Regelung der EU an. Die Piratenpartei verlangt einen umfassenden

¹ Art. 14 Abs. 2 der eCommerce Richtlinie 2000/31.

Haftungsausschluss für alle Handlungen der Provider. Ausserdem fordert die SP, dass klargestellt wird, dass die Provider keine Überwachungs- oder Suchverpflichtungen haben.

Die Kantone sind unterschiedlicher Meinung. Während die einen die vorgeschlagene Regelung unterstützen, verlangen die anderen einen Haftungsausschluss für übermittelte Inhalte und die Klarstellung, dass den Providern keine Überwachungs- oder Suchpflichten obliegen.

- Art. 75 Abs. 1 E-URG (Anzeige verdächtiger Waren)

Der Begriff «Zollverwaltung» in Absatz 1 soll durch «Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)» ersetzt werden.

Zu dieser Änderung sind keine materiellen Stellungnahmen eingegangen.

4.2. Änderungen anderer Erlasse

4.2.1. Bundesgesetz vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

- Art. 13 Abs. 1 E-IGEG (Gebühren für hoheitliche Tätigkeit)

Das IGE soll künftig auch für die vorgesehene Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen und für das Führen von Sperrlisten (Massnahme im Rahmen der Pirateriebekämpfung) Gebühren erheben können.

Zu dieser Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Allerdings wehren sich einzelne Kulturschaffende gegen die bestehende Regelung in Absatz 1. Sie verlangen, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften von der Gebührenpflicht ausgenommen wird.

- Art. 13a E-IGEG (Aufsichtsabgabe)

Mit Artikel 13a soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass den Verwertungsgesellschaften die Kosten für die allgemeinen Aufwände der Aufsicht (wie z. B. die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbehörde, der Informationsaustausch oder die Ausarbeitung von Weisungen und Stellungnahmen) auferlegt werden können. Damit soll dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden. Die Abgabe, welche von den fünf Verwertungsgesellschaften zu tragen ist, soll jährlich nach Massgabe derjenigen Aufsichtskosten festgesetzt werden, die nicht durch Gebühren gedeckt sind.

Die Kulturschaffenden und die Produzenten lehnen die Einführung einer Aufsichtsabgabe ab. Die Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften rechtfertige sich über die Existenz eines öffentlichen Interesses. Diejenigen Kosten, welche nicht von Artikel 13 Absatz 1 gedeckt seien, müssten aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips vom Staat getragen werden, weil die Aufsichtstätigkeit im öffentlichen Interesse sei. Zudem bewirke die Abgabe eine Erhöhung der Verwaltungskosten zulasten der Verwertungserlöse, die den Rechteinhabern ausbezahlt werden.

Die CVP erachtet die Auferlegung der Aufsichtskosten auf die genossenschaftlich organisierten Verwertungsgesellschaften als verfehlt.

4.2.2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968

- Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 E-VwVG (III Zeugeneinvernahme / 1. Zuständigkeit)

Die Neuregelung in Artikel 14 soll es der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erlauben, die Einvernahme von Zeugen anzuordnen.

Zu dieser Änderung sind nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Sie wird weitgehend gutgeheissen.

4.2.3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

- Art. 83 Bst. w E-BGG (Ausnahmen)

Der neue Buchstabe w trägt dem Anliegen nach einer Verkürzung des Instanzenzugs zur Vereinfachung des Tarifgenehmigungsverfahrens Rechnung. Lediglich wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, soll der Weiterzug an das Bundesgericht möglich bleiben.

Die Kulturschaffenden, die Produzenten, die Rechteinhaber und vereinzelt auch die Kantone begrüßen grundsätzlich eine Vereinfachung des Instanzenzugs im Tarifgenehmigungsverfahren. Sie wünschen sich jedoch mehrheitlich eine Rückkehr zum früheren Rechtsweg; ein durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (ESchK) geprüfter Tarif soll direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf ein Gutachten von Professor Schindler vom 5. November 2015².

Eine Straffung des Instanzenzugs im vorgesehenen Sinn wird von den Nutzern mehrheitlich abgelehnt; einzelne würden den Vorschlag höchstens unter der zwingenden Voraussetzung unterstützen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Entscheide der ESchK mit voller Kognition, das heisst auch auf Angemessenheit hin, überprüfen kann. Sie machen darauf aufmerksam, dass diesbezüglich die laufende Revision zum Bundesgerichtsgesetz³ zu beachten sei. Einzelne Nutzer fordern, dass beide Instanzenzüge (verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich) letztlich zum Bundesgericht führen. Andere erachten die Verkürzung des Rechtswegs nur dann als rechtsstaatlich vertretbar, wenn zugleich der Rechtsweg für diejenigen Rechteinhaber, die sich von einem genehmigten Tarif in ihren Rechten betroffen sehen, gestärkt wird. Den Individualrechteinhabern müsse als Regelfall eigene Parteistellung im Tarifgenehmigungsverfahren vor der ESchK zukommen.

Die CVP spricht sich für eine direkte Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht aus. Darüber hinaus regt sie eine Überprüfung der Mittel der ESchK an. Zur Begründung führt sie aus, dass nach Inkrafttreten der Urheberrechtsrevision die Arbeit für die ESchK und für das seit Jahrzehnten unveränderte Sekretariat voraussichtlich zunehmen werde. Die BDP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und fordert, dass sowohl der verwaltungsrechtliche als auch der zivilrechtliche Instanzenzug schliesslich zum Bundesgericht führen.

4.2.4. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

- Art. 250a E-ZPO (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

Ob die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei Rechtsverletzungen im Internet (Art. 62a URG) erfüllt sind, prüft das zuständige Zivilgericht im summarischen Verfahren.

Zu dieser Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.2.5. Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung

- Art. 9 Abs. 3 (Grundsatz der freien Einsichtnahme und Schutzfrist)

Unterlagen, die von juristischer oder administrativer Bedeutung sind oder einen grossen Informationswert haben, werden vom Bundesarchiv archiviert. Es gewährt der Öffentlichkeit Einsicht in das Archivgut. Absatz 3 soll sicherstellen, dass das Bundesarchiv diesen Auftrag auch bei urheberrechtlich geschütztem Archivgut wahrnehmen kann.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer seitens der Produzenten und der Kantone fordern, dass Werke (einschliesslich Vorstufen, Bearbeitungen usw.), die der Rechteinhaber bereits veröffentlicht hat, von der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 3 ausgenommen werden. An diesen Werken bestehe ein

² Das Gutachten wurde publiziert in der *sic!* 2/2016, S. 43 ff.

³ SR 173.110

Verwertungsinteresse. Auch bei unveröffentlichten Werken, die sich für eine selbständige Auswertung eignen, sei es einzig Sache der Urheber, in die Erstveröffentlichung und Verwertung einzuwilligen.

Insbesondere die Kulturschaffenden und die Produzenten lehnen Absatz 3 vollumfänglich ab. Als Gründe nennen sie unter anderem, dass der Vorschlag unverständlich sei und eine Enteignung der Rechteinhaber zur Folge habe. Es sei zudem schwer verständlich, weshalb dem Bundesarchiv bevorzugt (vergütungsfrei) Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke ohne Einwilligung der Rechteinhaber gewährt werden sollten.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer seitens der Nutzer sowie der Kantone und Gemeinden begrüßen die neue Regelung zwar grundsätzlich, wollen den Erlaubnistatbestand aber nicht auf das Bundesarchiv beschränken. Er müsse vielmehr für alle staatlichen Archive gelten. Sie schlagen vor, Artikel 5 Absatz 1 URG entsprechend zu ergänzen (Buchstabe e). Dafür sprechen sich auch die BDP, die Piratenpartei und die SP aus.

4.3. Weitere Revisionspunkte

Die Vernehmlassungseingaben beschlagen unter dem Aspekt weitere Revisionspunkte diverse Anliegen, deren Berücksichtigung in der laufenden Revisionsarbeit mehrfach gewünscht wird:

- **Vergütungsanspruch für Journalisten**

Einzelne Kulturschaffende fordern die Einführung eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für die Nutzung journalistischer Werke im Internet. Die Werke von Journalisten seien im Internet stark von faktisch unvermeidbaren und unentgeltlichen Vervielfältigungen betroffen. Obwohl diese Werke mehrfach kommerziell genutzt und gratis zugänglich gemacht würden, würden die Journalisten nur einmal honoriert, was ihnen als Erstberechtigte schliesslich die Existenzgrundlage raube.

- **Video on Demand-Vergütung für Urheber und Interpreten**

Online-Plattformen für Kino- und Fernsehfilme (Video on Demand, VoD) haben den Videoverleih weitgehend abgelöst. Deshalb fordern verschiedene Kulturschaffende, Produzenten und Nutzer die Einführung eines nichtabtretbaren Vergütungsanspruchs für Filmurheber und Filmschauspieler gegenüber den Onlineanbietern für das Zugänglichmachen ihrer Werke im Rahmen von VoD-Angeboten. Schuldner der Vergütung wäre der Dienstanbieter, welcher eine zweigeteilte Vergütung schulden würde: einerseits die an die Produzentin abgeführte Lizenzgebühr und andererseits die über die Verwertungsgesellschaften an die Urheber fließenden Entschädigungen.

Zur Begründung führen sie aus, dass Filmurheber und Filmproduzenten heute zwar am Vermietgeschäft partizipieren, nicht aber vom Zugänglichmachen ihrer Werke über Online-Plattformen profitieren könnten. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei den VoD-Anbietern in der Regel um marktmächtige Firmen handle, denen schon die Filmproduzenten und Filmverleiher als schwächere Partei gegenüberstünden. Schweizer Filme hätten nur dann eine Chance, auf den entsprechenden Plattformen angeboten zu werden, wenn die Lizenzgeber die Bedingungen des Plattformbetreibers akzeptieren würden. Die Rückflüsse aus dem Geschäft seien für die Produzenten so gering, dass sie kaum die Kosten decken und eine Partizipation der Urheber nicht zulassen würden.

Die Grünen und die SP unterstützen die Forderung nach einer VoD-Vergütung für Urheber und Interpreten.

Hingegen sprechen sich einzelne Produzenten und Nutzer gegen eine solche Vergütung aus. Sie argumentieren, dass dieser Vergütungsanspruch das Ausschliesslichkeitsrecht der «Begünstigten/Betroffenen» ersetzen und sie deshalb ihres zentralen Verwertungsrechts im elektronischen Markt berauben würde. Die Schweizer Werke hätten auf den massgeblichen Plattformen noch geringere oder gar keine Chancen mehr auf eine Verwertung.

- **Zweitveröffentlichungsrecht**

Die Nutzer (insbesondere die Hochschulen und Bibliotheken) sowie einzelne Kantone fordern die Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts zugunsten von Autorinnen und Autoren für wissenschaftliche

Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden. Beim Zweitveröffentlichungsrecht handelt es sich um ein Kernanliegen der Hochschulen und der Wissenschaft (Forschung). Zur Begründung führen sie aus, dass gerade diese Werke möglichst kurz nach der Erstveröffentlichung (z. B. nach drei Monaten) in der für die Wissenschaft zitierfähigen Form zweitveröffentlicht werden müssten. Auf der Grundlage eines Zweitveröffentlichungsrechts wäre es den einzelnen Autoren von wissenschaftlichen Werken möglich, ihre in einem Verlag erstveröffentlichten Werke danach z. B. in einem institutionellen Repositorium oder auf einer persönlichen Homepage öffentlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie verlangen zudem, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht auch dann vorzusehen ist, wenn die wissenschaftlichen Werke vergriffen sind. Eine entsprechende Regelung sei in das Obligationenrecht⁴ (durch eine Änderung von Art. 381 oder 382) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht⁵ aufzunehmen.

Die Forderung nach einem Zweitveröffentlichungsrecht wird von der SP, der BDP, der Piratenpartei und der Parlamentarischen Gruppe Digitale Nachhaltigkeit unterstützt. Die Piratenpartei schlägt sogar folgendes vor: Wenn ein Urheber die Verwertungsrechte an seinem Werk an eine andere Person abgetreten hat und diese Rechte von der entsprechenden Person während eines Jahres nicht genutzt werden, so soll der Urheber dieses Werk für nichtkommerzielle Zwecke veröffentlichen dürfen.

- **Verlängerung der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte**

Die Kulturschaffenden, die Produzenten und die Rechteinhaber sind der Auffassung, dass die Schutzdauer der verwandten Schutzrechte von heute 50 auf neu 70 Jahre verlängert werden sollte. Als Grund nennen sie eine entsprechende Änderung der Richtlinie 2006/116/EG, die 2011 in der EU beschlossen worden ist. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie würden in Europa nun andere Schutzfristen gelten als in der Schweiz. Somit sei die Schweiz zu einer «Schutzfristinsel» geworden. Eine Verlängerung der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte würde zudem den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften erleichtern und mögliche Hindernisse im Rahmen von internationalen Abkommen eliminieren.

Mehrere Nutzer sind mit dieser Forderung nicht einverstanden. Die Piratenpartei verlangt sogar eine Verkürzung der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte.

- **Verkürzung der Schutzdauer von Urheberrechten**

Die allgemeine Schutzdauer, die bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers anhält, soll gemäss den Nutzern und den Kantonen deutlich verkürzt werden. Zur Begründung bringen sie an, dass es nicht mehr zeitgemäss sei, nicht nur den Urheber, sondern auch drei ihm nachfolgende Generationen bezüglich seines Werks urheberrechtlich zu schützen und abzusichern. Sie schlagen deshalb Verkürzungen auf 50 – 20 Jahre nach dem Tod des Urhebers vor. Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer sind sogar der Meinung, dass ein Werk nach zehn Jahren seit der Veröffentlichung nur dann noch während der ganzen Dauer geschützt sein soll, wenn es vom Urheber gegen Abgabe einer Gebühr in einem öffentlichen Register eingetragen wird.

Die Grünen und die Piratenpartei schlagen, unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben, eine Verkürzung der Schutzdauer auf 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers vor. Unter Missachtung der Berner Übereinkunft wäre für sie auch eine weitergehende Verkürzung (Piratenpartei; auf 14 Jahre nach der Veröffentlichung des Werks, sowohl für Urheber- als auch für verwandte Schutzrechte) denkbar. Die SP, die BDP und die Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit unterstützen die Forderung nach einer Verkürzung der Schutzdauer.

Einzelne Nutzer und die Piratenpartei fordern zudem eine deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist gemäss Artikel 31 (unbekannte Urheberschaft). Sie führen aus, dass eine Frist von 70 Jahren nach Veröffentlichung des Werks oder seit der letzten Lieferung vor dem Hintergrund der Entwicklung der digitalen Welt überholt sei.

⁴ SR 220

⁵ SR 291

- **Folgerecht**

Die Kulturschaffenden und diverse Kantone fordern die Einführung eines Folgerechts (Art. 12a), das den Kuntschaffenden ermöglichen soll, am Weiterverkauf ihrer Kunstwerke teilzuhaben. In der EU sei das Folgerecht in einer entsprechenden Richtlinie verankert, was eine Ungleichbehandlung von Schweizer Kuntschaffenden und Künstlern aus der EU zur Folge habe. Die Einführung eines Folgerechts könne diese Inkongruenz beheben.

Die Grünen und die SP sprechen sich ebenfalls für die Einführung eines Folgerechts aus. Die Piratenpartei ist offen gegenüber Vorschlägen zur Einführung eines Folgerechts, sofern es sich dabei um eine Angleichung an das Recht der Nachbarländer handelt.

Einzelne Nutzer (insbesondere die Museen) sprechen sich entschieden gegen die Einführung eines Folgerechts aus. Der Vergleich von Werken der bildenden Kunst (Verkauf von Originalen) mit Werken der Literatur und Musik (kein Verkauf von Originalen) sei nicht statthaft. Ausserdem würde ein Folgerecht, im Hinblick auf die knappen Mittel, das Ankaufsbudget für Museen zusätzlich belasten. Des Weiteren sei zu befürchten, dass der Kunsthandelsplatz Schweiz durch die Einführung eines Folgerechts unnötig beeinträchtigt würde. Schliesslich sei der zu erwartende administrative Aufwand beträchtlich.

- **Zitatrecht**

Der Bundesrat geht davon aus, dass unter dem geltenden Zitatrecht von Artikel 25 URG auch Werke der bildenden Kunst und Fotografien zitierfähig sind. Viele Nutzer und Kantone sowie die SP teilen diese Auffassung, wünschen sich aber dennoch eine entsprechende Präzisierung im Gesetzestext.

Die Kulturschaffenden und die Rechteinhaber sind mit der Auslegung des Bundesrates zu Artikel 25 nicht einverstanden. Die Urheberinnen und Urheber von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie befürchten eine Aushöhlung des ihnen zustehenden Ausschliesslichkeitsrechts auf Werkwiedergaben gemäss Artikel 10; vor allem weil bei einem umfassend bestehenden Zitatrecht jede Bildreproduktion, sowohl in analoger als auch in digitaler Form, von den Nutzern als Zitat aufgefasst würde. Sollte das Zitatrecht an Werken der bildenden Kunst zugelassen sein, schlagen sie vor, das Recht auf einen dem Sinn und Zweck entsprechenden Umfang (z. B. auf wissenschaftliche Arbeiten) zu beschränken.

- **Berichterstattung über aktuelle Ereignisse**

Einzelne Nutzer (vor allem die Medienschaffenden) regen eine Anpassung von Artikel 28 Absatz 1 an. Danach darf ein Werk dann vollständig veröffentlicht werden, wenn es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse «erforderlich» ist. In der Praxis führe das dazu, dass der Urheber eines Werks immer die Möglichkeit habe, einen Medienbericht, der bloss auszugsweise Zitate enthält, als tendenziös, falsch oder bewusste Fehlinterpretation hinzustellen. Veröffentliche ein Medienschaffender im Rahmen seiner Berichterstattung hingegen ein Werk als Ganzes, setze er sich der Gefahr einer Urheberrechtsverletzung aus, weil nicht sicher sei, inwieweit die vollständige Publikation für die Berichterstattung tatsächlich «erforderlich» war. Die Urheber könnten und würden auf diesem Weg versuchen, unerwünschte Publikationen zu verhindern. Der Medienschaffende müsse (gemäss Art. 28) nämlich beweisen können, dass er den Artikel ohne die Veröffentlichung des Quelldokuments nicht hätte schreiben können. In der heutigen Zeit sei es jedoch wichtig, im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit, ein ganzes Werk publizieren zu dürfen, ohne diese «Erforderlichkeit» nachweisen zu müssen.

- **Anpassungen des Erschöpfungsgrundsatzes**

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. Produzenten) fordern, dass bei den Urheberrechten die nationale Erschöpfung eingeführt wird. Zur Begründung führen sie aus, dass, aufgrund der geltenden internationalen Erschöpfung, die nationale Auswertung von Werken durch Parallelimporte aus anderen Ländern unterlaufen werden könne. Falls der Wechsel zur nationalen Erschöpfung nicht vorgenommen werde, sollte wenigstens ein «Gegenrecht» gelten; das heisst, dass unautorisierte Importe nur aus denjenigen Ländern zulässig wären, die solche Importe ebenfalls erlauben würden.

Die Piratenpartei fordert demgegenüber, dass Artikel 12 Absatz 1 auf digitale Werkexemplare ausgeweitet wird und Umgehungsmassnahmen bei technischen Hürden erlaubt werden. Ausserdem seien das Geoblocking und die geographisch gestaffelte Publikation von Werken zu verbieten. Ein Werk sollte überall verbreitet werden dürfen, egal wo es rechtmässig veröffentlicht worden ist.

- **Ausbau legaler Angebote**

Die Konsumenten wünschen sich mehr legale Angebote. Sie führen aus, dass diese Angebote der im Ausland vorhandenen Auswahl entsprechen und eine gute Qualität aufweisen müssten. Ausserdem sollte ohne Weiteres erkennbar sein, ob es sich um legale oder um illegale Angebote handle.

Die Piratenpartei fordert, dass jedermann für Werke, die irgendwo auf der Welt veröffentlicht wurden, in der Schweiz aber (noch) nicht kommerziell oder frei abrufbar sind, ein nicht gewerbliches Angebot (z. B. über eine Downloadseite) schaffen darf.

- **Vergütungsregelung für Cloud-Dienste und Streaming**

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Einführung einer Vergütungsregelung für Cloud-Dienste und das Streaming. In Bezug auf Cloud-Dienste bestehe aktuell keine klare Rechtslage.

Zu bedenken sei zudem, dass der Betreiber einer Cloud oftmals im Ausland ansässig ist. Die Produzenten und die Rechteinhaber fordern, dass Artikel 20 Absatz 3 erweitert wird. Nicht nur die Anbieter von Cloud-Diensten sollen eine Vergütung schulden; die Vergütungspflicht soll auch auf diejenigen Personen in der Schweiz ausgeweitet werden, die den Zugriff auf den entsprechenden Speicher ermöglichen. Sie halten ausserdem fest, dass die Bezahlung dieser tariflichen Vergütung keinem «Freikauf» für allfällig illegales Verhalten gleichkommen dürfe.

Für einzelne Rechteinhaber ist es im Hinblick auf das Streaming denkbar, die Reichweite von Artikel 24a so einzuschränken, dass eine Entschädigung für «ephemere» Privatkopien möglich würde.

- **Massnahmen gegen Copyfraud**

Die Konsumenten, die Nutzer und die Kantone fordern Massnahmen gegen das «Copyfraud» (zu Unrecht erfolgte Schutzrechtsberührung). Gemeinfreie Werke sollten nicht so präsentiert werden dürfen, als würden daran noch Urheberrechte haften (wie z. B. durch Anbringen des Vermerks ©). Ein solches Verhalten stehe im Widerspruch zum Interesse der Öffentlichkeit am freien Zugang zu Werken. Konkret verlangen sie eine Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb⁶ und des Urheberrechtsgesetzes. In diesem Zusammenhang schlagen die Vereine Digitale Allmend und Digitale Gesellschaft vor, einen unabhängigen Beauftragten für Gemeinfreiheit und ein Verbandsbeschwerderecht einzuführen.

Die SP und die Piratenpartei fordern ebenfalls Massnahmen gegen das «Copyfraud».

- **Vergütung für den Austausch von Werken im Internet (Social-Media-Schranke)**

Die Kulturschaffenden fordern die Einführung eines neuen Vergütungsmodells für den Austausch von Werken und Leistungen in einem bestehenden und begrenzten Personenkreis über das Internet (wie z. B. in Online-Gemeinschaften und persönlichen Internetdomänen). Für die Vergütung sollen die Anbieter der entsprechenden Dienste aufkommen.

Die Grünen sprechen sich für eine Social-Media-Schranke aus.

- **Verbot Umgehung technischer Massnahmen**

Die Produzenten verlangen, dass Artikel 39a Absatz 4 ersatzlos gestrichen wird. Für sie sind die technischen Massnahmen ein Fundament der elektronischen Werkverwertung (z. B. als Sicherung der Inhalte auf

⁶ SR 241

Verwertungsplattformen vor unbefugtem Zugriff). Weil sich die Nutzer häufig auf die Schranke des Eigengebrauchs stützen könnten, bestehe die Gefahr, dass die Anbieter gegen das Einhacken auf ihre Plattformen oder das Umgehen ihrer technischen Massnahmen schutzlos blieben, was schliesslich die Entwicklung und den erfolgreichen Betrieb innovativer Geschäftsmodelle hindere.

Die Piratenpartei fordert, Artikel 39a durch ein DRM-Verbot zu ersetzen, sowie ein Verbot von technischen Hilfsmitteln wie invasiver Abspielsoftware, Tracking-Funktionen und Geocodierung einzuführen. Die Umgehung und Entfernung technischer Schutzmassnahmen sowie die Herstellung, Nutzung und Verbreitung entsprechender Werkzeuge soll hingegen explizit erlaubt werden.

- **Erweiterung der Eigengebrauchsschranke (Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Bst. c)**

Die Nutzer und die Kantone sowie die SP fordern, dass in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf das Kriterium des «Unterrichts in der Klasse» verzichtet wird. Es sei vielmehr darauf abzustellen, ob die Verwendung «für den Unterricht», also zur Erreichung eines im Lehrplan definierten Lernziels, erfolge.

Die Nutzer, die Produzenten und die Kulturschaffenden wünschen eine Erweiterung der Urheberrechtsschranke für den betrieblichen Gebrauch (Art. 19 Abs. 1 Bst. c); künftig soll nicht nur die Vervielfältigung von Werken, sondern jede Werkverwendung im Betrieb erlaubt sein. Dadurch würde die bereits bestehende Praxis des Gemeinsamen Tarifs 9 im Gesetz festgeschrieben.

Einige wenige Produzenten verlangen insofern eine Anpassung von Artikel 19 Absatz 1, als dass Werke nur dann zum Eigengebrauch verwendet werden dürfen, wenn sie nicht aus einer erkennbar unrechtmässigen Quelle stammen.

Die Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass mit einer Änderung von Artikel 19 auch eine Anpassung von Artikel 20 Absatz 2 verbunden wäre. Danach müsse neu die Verwendung eines Werkes vergütungspflichtig sein.

- **Einschränkung der Eigengebrauchsschranke (Art. 19 Abs. 2)**

Einzelne Produzenten fordern, dass die gesetzliche Bestimmung zur Herstellung von Eigengebrauchskopien durch Dritte angepasst wird. Zur Begründung führen sie aus, dass die Schranke immer weiter in zeitgemässe Vergütungsmodelle eingreife und deshalb an die Anforderungen des Internetzeitalters anzupassen sei. Sie machen folgenden Formulierungsvorschlag:

- ³ Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a, insbesondere durch Dritte gemäss Absatz 2, unter Benutzung von Dienstleistungen Dritter, welche der zum Eigengebrauch berechtigten Person nicht die alleinige Entscheidung über die Vervielfältigung, den Verbleib des Vervielfältigungsexemplars, die Einwirkung Dritter auf dieses oder deren Zugang zu diesem einräumen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, sind nicht zulässig:
 - a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare oder eigenständig im Handel erhältlicher Teile davon, sowie die Vervielfältigung einer Mehrzahl von nicht im Voraus einzeln bestimmten Werken;

- **Anpassung von Art. 60**

Artikel 60 Absatz 2 sieht vor, dass die Vergütung aus den Tarifen der Verwertungsgesellschaften in der Regel höchstens zehn Prozent für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt. Die Vergütung ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

Die Produzenten sowie verschiedene Rechteinhaber und einzelne Kantone fordern, dass die Vergütungsobergrenze bei Tarifen gestrichen wird. Sie machen geltend, dass diese Schweizerische Lösung in der Praxis eine europaweit einmalige Schlechterstellung der Interpreten und Produzenten gegenüber den Urhebern statuiere. Die Nutzer sind mit dieser Forderung nicht einverstanden; sie verlangen sogar, dass eine Obergrenze von höchstens zehn bis elf Prozent eingeführt wird. Zur Begründung führen sie aus, dass Artikel 60 einseitig die Interessen der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte berücksichtige. Es brauche eine

gesetzliche Anpassung, um sicherzustellen, dass die Vergütungen angemessen bleiben und nicht beliebig weiter in die Höhe schiessen würden.

Die BDP und die Piratenpartei lehnen eine Streichung der Vergütungsobergrenze ebenfalls ab.

Die Kulturschaffenden empfinden die Entschädigungssätze von Artikel 60 Absatz 2 als zu starr. Sie schlagen deshalb einen neuen Absatz 2^{bis} vor, der darauf abzielt, den Berechtigten den entgangenen Ertrag angemessen zu ersetzen.

- **Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter das BGÖ⁷**

Diverse Nutzer und Kantone fordern, dass die Verwertungsgesellschaften dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt werden (durch Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 mit Buchstabe d). Die Forderung wird von der Piratenpartei und der SP unterstützt.

- **Rechteabgrenzung (nicht)theatralische Werke**

Verschiedene Nutzer weisen im Zusammenhang mit Artikel 40 darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen grossem Recht (theatralische Werke) und kleinem Recht (nicht theatralische Werke) für die Berufstheater Anlass zur Kritik sei. Die Unterscheidung sei nach der Intention des Urhebers vorzunehmen; es sei nicht auf die Art der Aufführung abzustellen. Idealerweise auf Verordnungsstufe sei klarzustellen, dass ein nichttheatralisches Werk nicht in ein theatralisches Werk umgedeutet werden könne, nur weil es im Einzelfall bühnenmässig («theatralisch») aufgeführt werde.

- **Katalogprivileg**

Der Kanton Basel Landschaft und vereinzelte Nutzer wünschen eine Klarstellung des «Katalogprivilegs». Abbildungen von Werken sollen in Katalogen (unabhängig von ihrer Form) frei verwendet werden dürfen.

- **Weitere Forderungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmer**

Neben den bereits aufgeführten Anliegen, die mehrfach geäussert wurden, haben die Vernehmlassungsteilnehmer noch vereinzelt folgende Vorschläge eingebracht:

- Die Schweiz soll sich der Entwicklung des sog. «Digital Single Market» auf Ebene der EU nicht verschliessen. Im globalen Zeitalter sei es wichtig, dass die grenzüberschreitende Nutzung von geschützten Werken durch das Urheberrecht nicht begrenzt werde.
- Anstelle der Schranke für die Verwendung zum Eigengebrauch, soll eine Schranke für den nicht gewerblichen Gebrauch eingeführt werden. Der ursprüngliche Zweck der Eigengebrauchsschranke, nämlich dass sich «normale» Leute im Alltag nicht um das Urheberrecht kümmern müssen, könne wieder erreicht werden, indem der nicht gewerbliche Gebrauch generell vom Urheberrecht ausgenommen werde.
- Werke sollen nur dann noch urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie vom Urheber aktiv unter Schutz gestellt werden.
- Für die Mitglieder von Verwertungsgesellschaften sollen gesetzliche Mitwirkungsrechte sowie Informations- und Kontrollrechte (nach dem Vorbild des Aktienrechts) eingeführt werden.
- Artikel 10 soll sich nur auf die gewerbsmässige Nutzung eines Werks beziehen und auf die Regelung der Gewährung des Zugangs zu einem Werk bzw. Werkexemplar in jeglicher Form beschränken. Absatz 3 soll gestrichen werden. Ausserdem sollen die Rechteinhaber durch einen standardisierten

⁷ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung; SR 152.3.

Vermerk ein Werk für alle oder bestimmte Verwendungen explizit und verbindlich freigeben können.

- Artikel 11 soll zwischen Originalwerken und Werkexemplaren unterscheiden. Die Integrität von Werkexemplaren, insbesondere von digitalen Kopien, soll nicht geschützt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass für den Urheber kein Schaden entstünde und die Kunstfreiheit höher zu gewichten sei. Absatz 3 soll zu einer eigenständigen Remix- und Bagatell-Schranke ausgebaut werden.
- Artikel 17 soll dahingehend geändert werden, dass für alle Werke (sowohl aus Arbeitsverhältnissen als auch aus Auftragsarbeiten) jeweils alle als Urheber beteiligten Parteien das Werk selbständig verwerten können; anders lautende vertragliche Regelungen sollen vorbehalten bleiben.
- Kulturschaffende sollen das Recht erhalten, ihre Werke auf bestehenden Werken aufzubauen und diese kommerziell zu nutzen, ohne in jedem Einzelfall die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen zu müssen (Verwendung von Werken für Remixes). Dafür soll ein lizenzpflichtiges Remixverwertungsrecht geschaffen werden.
- Das Gesetz soll die Handhabung der Urheberrechte beim Erbgang detailliert regeln.
- Die Artikel 35 Absatz 2, 36 und 37 sollen ersatzlos gestrichen werden.
- Die urheberstrafrechtlichen Probleme, welche mit der Revision von 2006 geschaffen worden sind, sollen gelöst werden.
- In den Artikeln 67 und 69 soll das Verbot des widerrechtlichen Änderns und Kopierens aufgehoben werden.
- Artikel 19 soll um folgenden Absatz ergänzt werden: «Für die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung eines Programms im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a RTVG⁸ ist die Zustimmung des Veranstalters nötig, wenn die Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität von einem Dritten auf einem zentralen Speicher in Form eines «virtual Personal Video Recorder» (vPVR) oder «hosted» PVR zur Verfügung gestellt wird.»

5. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien zur Verfügung gestellt. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

⁸ SR 784.40

Anhang I

Dieser Anhang gliedert sich entsprechend der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten nach Kantonen, in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren (ständigen und nicht ständigen) Vernehmlassungsteilnehmern.

1. Kantone	
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI

Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	
Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico	BDP PBD PBD
Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	GPS PES PES
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verdi liberali pvl	glp pvl pvl
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP UDC UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS PSS PSS
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV UVS UCS

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV USAM USAM
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB USS USS
5. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	
A.V. Armand, S. Petitpierre	
Adelcom AG	
Aesch Gemeinderat	
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz Académie suisse des sciences naturelles Accademia svizzera di scienze naturali	SCNAT
Akademien der Wissenschaften Schweiz Académie suisse des sciences Accademia svizzera delle scienze	
Alexandra Blättler-Derungs	
Alexis Rivier	
Alfred Romann	
Alliance Sud InfoDoc	
Allianz gegen die Internetpiraterie	
Alois Buchmann	
Amt für Berufsbildung, Staat Freiburg Ecole professionnelle artisanale et commerciale	
Andrea Gerber	
Anita Lunghi	

Anita Naser	
Anita Sollberger	
Anja Meierhans	
Anna-Käthe Matzup	
Anne Bréaud	
Anne Pfeiffer	
Anne-Marie Martin	
Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Berufsschulmediotheken	ADB
Arbeitsgruppe Lichtbildschutz	
Archives cantonales vaudoises	
Asco Schweiz	
Association au service des professionnels de la scène culturelle romande	Artos
Association des Agent(e)s et des Assistant(e)s en information documentaire	AAID
Association des communes de Crans- Montana	
Association ludothèque thônésienne	
Association of Swiss Music Producers	ASMP
Association romande de propriété intellectuelle	AROPI
Association Suisse des diffuseurs, éditeurs et libraires	asdel
Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films	
Association Vaudoise de Dance contemporaine	AVDC
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi)	ACSI
AudioVision Schweiz	
Autorinnen und Autoren der Schweiz Autrices et Auteurs de Suisse Autrici ed Autori della Svizzera	AdS
Bakara Music	
BAR Informatik AG	

Basel Tourismus	
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	
Beat Probst	
Beobibliopass	
Berger Engineering	
Berner Bildungszentrum Pflege	
Berner Fachhochschule	BFH
Berner Fachhochschule Technik und Informatik	
Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau	
Berner Fachhochschule Fachbereich Gesundheit, Bibliothek	
Berner Fachhochschule Hochschule der Künste Bern Musikbibliothek	
Berner Fachhochschule, Fachbereich Wirtschaft	
Berner Schriftsteller/Innen Verein	BSV
Berufsbildungsschule Winterthur Lernlounge	BBW
Berufsbildungszentrum Dietikon	BZD
Berufsbildungszentrum IDM Thun	IDM
Berufsbildungszentrum Olten, Mediothek	
Berufsmaturitätsschule Zürich	
Berufsschule Rüti, Mediothek	
Bibliobus de l'Université populaire jurassienne	
Biblioteca Casa de Mont	
Biblioteca Centro Professional	
Biblioteca cumünala da Ftan	
Biblioteca Engiadinaisa	

Biblioteca popolare Disentis/Mustér	
Biblioteca popolare Scuol	
Biblioteca Samedan / Bever	
Biblioteca universitaria di Lugano, Directeur Davide Dosi	
Biblioteca universitaria di Lugano, Rita Deiana Brügger	
Biblioteca universitaria di Lugano, div. Bibliothécaires	
Bibliotecari Archivisti e Documentalisti della Svizzera italiana	Bad-Si
Bibliothek Alpnach	
Bibliothek Arni	
Bibliothek Baar	
Bibliothek Bilten	
Bibliothek Bönigen	
Bibliothek Bonstetten	
Bibliothek Bottmingen	
Bibliothek Bowil	
Bibliothek Buchrain	
Bibliothek Buchs SG	
Bibliothek Bütschwil	
Bibliothek des Kultur- und Lesevereins Breitenbach	
Bibliothek Dietlikon	
Bibliothek Effretikon	
Bibliothek Flims	
Bibliothek für Betriebswirtschaft	
Bibliothek Gemeinde Hedingen	
Bibliothek Gemeinde Wettingen	
Bibliothek Greifensee	
Bibliothek Grindelwald	

Bibliothek Gundeldingen, Monika Roth	
Bibliothek Gundeldingen, Nike Frigeri	
Bibliothek Hausen AG	
Bibliothek Hausen am Albis	
Bibliothek Herisau	
Bibliothek Hilterfingen	
Bibliothek Hirzbrunnen	
Bibliothek Hochschule für Technik und Architektur	
Bibliothek Hünenberg	
Bibliothek Huttwil	
Bibliothek Illnau	
Bibliothek Information Schweiz (BIS) Bibliothèque Information Suisse (BIS) Biblioteca Informazione Svizzera (BIS)	BIS
Bibliothek Ins, Barbara Moosmann	
Bibliothek Ins, Géraldine Ryser	
Bibliothek Ins, Susanne Simmel	
Bibliothek Kantonsschule am Burggraben	
Bibliothek Kerenzen	
Bibliothek Landquart	
Bibliothek Laupersdorf	
Bibliothek Linde	
Bibliothek Mönchaltorf	
Bibliothek Neftenbach	
Bibliothek Nesslerau	
Bibliothek Obervaz / Lenzerheide	
Bibliothek Oftringen	
Bibliothek Rupperwil	

Bibliothek Rüti-Bürnten	
Bibliothek Saanenland	
Bibliothek Sarmenstorf	
Bibliothek Signau	
Bibliothek Spiez	
Bibliothek St. Margrethen	
Bibliothek St. Moritz	
Bibliothek Stadt Schlieren	
Bibliothek Steg-Hohtenn	
Bibliothek Sumiswald	
Bibliothek Thalheim	
Bibliothek Uetendorf	
Bibliothek und Archiv Aargau	
Bibliothek Unterengstringen	
Bibliothek Uznach	
Bibliothek Volketswil	
Bibliothek Walterswil	
Bibliothek Wattenwil	
Bibliothek Wattwil	
Bibliothek Widnau	
Bibliothek zum Chutz	
Bibliothek/Ludothek Herisau	
Bibliotheke Schulhaus Hinterbüel	
Bibliothek-Mediothek Beatenberg	
Bibliothekskommission des Kantons Bern	
Bibliotheksverband Region Luzern	
Bibliothèque AUX 1001 LIVRES	

Bibliothèque Cantonale Jurassienne	
Bibliothèque Chexbres	
Bibliothèque Collège et Lycée Saint-Charles	
Bibliothèque communale Crissier	
Bibliothèque communale de Lutry	
Bibliothèque communale de Port-Valais	
Bibliothèque communale de Vevey	
Bibliothèque communale et scolaire, Péry-La Heutte	
Bibliothèque communale et scolaire, Riddes	
Bibliothèque communale et scolaire, Vionnaz	
Bibliothèque communale et scolaire, Collombey	
Bibliothèque communale et scolaire de Leytron	
Bibliothèque communale et scolaire de Martigny-Combe	
Bibliothèque communale et scolaire de Nendaz	
Bibliothèque communale et scolaire de Saxon	
Bibliothèque communale et scolaire, Troistorrents	
Bibliothèque Communale Gimel	
Bibliothèque communale La Tour-de-Peilz, Laurence Felley	
Bibliothèque communale La Tour-de-Peilz, Marie Nicolet	
Bibliothèque communale Saint-Aubin	
Bibliothèque d'Epalinges	
Bibliothèque d'art et d'archéologie des Musées d'art et d'histoire de la Ville de Genève	
Bibliothèque de Bagnes	
Bibliothèque de Baulmes	
Bibliothèque de Chalais et Vercorin	
Bibliothèque de Châtelaine	
Bibliothèque de Crans-Montana	

Bibliothèque de l'Université de Genève	
Bibliothèque de la Ville, Bienne	
Bibliothèque de la Ville, Bienne, Evalet	
Bibliothèque de la Ville Bienne, Radda	
Bibliothèque de la Ville Bienne, Clavien	
Bibliothèque de la Ville, La Chaux-de-Fonds	
Bibliothèque de Payerne	
Bibliothèque de Pregny-Chambésy	
Bibliothèque de Vex	
Bibliothèque de Villars-sur-Glâne	
Bibliothèque des Jeunes	
Bibliothèque des Minoteries	
Bibliothèque des Minoteries; Géroudet	
Bibliothèque des Pâquis Section Jeunes	
Bibliothèque du Pays-d'Enhaut	
Bibliothèque HESAV - Haute école de santé Vaud	HESAV
Bibliothèque intercommunale	
Bibliothèque jeunesse de Gruyères	
Bibliothèque La Poche à Livres	
Bibliothèque Municipale de la Ville de Genève, Martine Etter Longchamp	
Bibliothèque Municipale Delémont	
Bibliothèque Municipale des Pâquis	
Bibliothèque Municipale et Scolaire d'Orsières	
Bibliothèque Municipale et Scolaire Vouvry	
Bibliothèque Municipale Morges	
Bibliothèque Pestalozzi	
Bibliothèque public et scolaire, Yverdon-les-bains	

Bibliothèque public et universitaire Neuchâtel	
Bibliothèque public Fontainemelon	
Bibliothèque publique et scolaire de la région d'Orbe	BiblioOrbe
Bibliothèque régionale d'Avry	
Bibliothèque régionale de Belfaux	
Bibliothèque régionale de Marly	
Bibliothèque régionale Tavannes	
Bibliothèque-Médiathèque Sierre	
Bibliothèque-Médiathèque Sierre, Tina Rotzer	
Bibliothèques et discothèques municipales de Genève Bibliothèque Hors-Murs, Service des Bibliobus	
Bibliothèques municipales Genève	
Bibliothèques municipales de Genève, Sonia Blanquet	
Bibliothèques municipales de Genève, Isabelle Bourdin	
Bibliothèques municipales de Genève, Pierre Friche	
Bibliothèques municipales de la ville Genève	
BiblioValais Excellence	
Bibliothèque La Neuveville	
Bildungskommission Roggwil	
Bildungszentrum Zürichsee, Mediothek	
Bödeli Bibliothek Interlaken, B. Meyer	
Bödeli Bibliothek Interlaken, Kaspar Studer	
Brigitta Ingold	
Brigitte Mäder	
Brigitte Walther	
Büecher Brugg Stadt- und Berufsschul-Bibliothek	
Bundesamt für Kultur BAK Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek	

Bundesamt für Sport BASPO	
Bundeshausredaktion der Basler Zeitung	
Bündner Kantonsschule Mediothek	
BZL-Bibliothek	
Carol Fernandez	
Catherine Taillard	
Cedoc du Collège Rousseau	
Céline Walder	
Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan, Aline Hirschy	
Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan, Florence Geremia	
Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan, Lucie Frainier-Etienne	
Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan, Marina Schneeberger	
Centre interrégional de perfectionnement, Direction	CIP
Centre patronal	
Centre pour l'information et la documentation chrétiennes	
Centre Scolaire d'Anniviers	
Centro culturale di circolo mesocco soazza	
Chancellerie de la Commune de Moutier	
Chantal Delessert	
Charles Stucki	
Chouette Ludo	
Christa Schönmann Abbühl	
Christian Allemann	
Christine Matter	
Christine Trummer	
Christoph Boldini	

Cinésuisse	
Claudius Siebert	
Collège Sainte-Croix	
Commune Anniviers	
Commune de Chalais	
Commune d'Ayent	
Commune de Blonay	
Commune de Collombey-Muraz	
Commune de Lussery-Villars	
Commune de Montreux	
Commune de Randogne	
connecta ag	
Conseil municipal de Tramelan	
Cornelia Düringer	
Cornelia Herren	
Cultura	
Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN Fédération des utilisateurs de droits d'auteurs et voisins DUN	DUN
Dachverein Interbiblio	
David Ehrat	
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Dienststelle für Kultur Mediathek Wallis – Sitten	
Deutsche Bibliothek Freiburg	
Didaktisches Zentrum Stans	
Digitale Gesellschaft	
Direction du développement et de la coopération DDC	
DLZ Bildung	
Dorfbibliothek Brunnadern	

Dorfbibliothek Wimmis	
ebay	
EBL	
Ecole cantonale d'art du Valais Schule für Gestaltung Wallis	ecav
Ecole de commerce Delémont	
Ecole de Commerce Nicolas-Bouvier, Bionda	
Ecole de Commerce Nicolas-Bouvier, Verasani	
Ecole de Culture Générale, Bibliothèque	
Ecole de Culture Générale, Médiathèque	
Ecole des métiers de la santé et du social	
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich	ETH
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS	
Einwohnergemeinde Baar	
Einwohnergemeinde Dulliken	
Einwohnergemeinde Rubigen	
Einwohnergemeinde Sissach	
Einwohnergemeinde Wattenwil, Bibliothek	
Einwohnergemeinde Zermatt	
Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs	
Elisabeth Bütikofer-Tschanz Markus Bütikofer	
Elsbeth Howard	
Empa	
EnerCom Kirchberg AG	
Energie Belp AG	
Energie Seeland AG	
EPFL Bibliothèque	

ETH Zürich	
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Pädagogische Hochschule Institut Sekundarstufe I und II	
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Pädagogische Hochschule Institut Spezielle Pädagogik und Psychologie	
Fachhochschule Nordwestschweiz Pädagogische Hochschule	
Fachhochschule Nordwestschweiz, Campusbibliothek Brugg- Windisch	
Fachstelle Katechese Uri	
Familie Mosimann Rampe	
Fédération romande des consommateurs	FRC
Felix Müller	
Fernsempfang Buechberg AG Tuggen	
Fernsehgenossenschaft Aarburg	
FHS St. Gallen	
Filmdistribution Schweiz	fds
FireStorm GmbH	
Fleckenbibliothek Bad Zurzach	
Fonction cinema	
Forum romand des producteurs	
Françoise Bonvin	
Frédry Jallard	
Freihand Bibliothek Steinach	
G. records	
GA Weissenstein GmbH	
Gabi Alfaré	
Gabriela Knaus	

GastroSuisse	
GastroZürich	
Gemeinde- & Schulbibliothek Arosa	
Gemeinde- & Schulbibliothek Strengelbach	
Gemeinde Blitzingen	
Gemeinde Buchegg	
Gemeinde Ettingen	
Gemeinde Glarus Nord Bereich Gesundheit, Jugend und Kultur	
Gemeinde Grosshöchstetten	
Gemeinde Hägendorf	
Gemeinde Hinwil	
Gemeinde Horw	
Gemeinde Landquart	
Gemeinde Lyss	
Gemeinde Muhen	
Gemeinde Münster-Geschinen	
Gemeinde Naters	
Gemeinde Neckertal	
Gemeinde Obergoms	
Gemeinde Rafz	
Gemeinde Reckingen-Gluringen	
Gemeinde Risch	
Gemeinde Saas-Grund	
Gemeinde Stallikon	
Gemeinde Steinhausen	
Gemeinde Steinhausen, Bibliothek	

Gemeinde Steinhausen, Mediathek Sunnegrund	
Gemeinde Sumiswald	
Gemeinde Thalheim AG	
Gemeinde Therwil	
Gemeinde Thierachern	
Gemeinde Uetendorf	
Gemeinde- und Schulbibliothek Aesch	
Gemeinde- und Schulbibliothek Binningen	
Gemeinde- und Schulbibliothek Dielsdorf	
Gemeinde- und Schulbibliothek Ebnet-Kappel	
Gemeinde- und Schulbibliothek Elgg	
Gemeinde- und Schulbibliothek Ettingen	
Gemeinde- und Schulbibliothek Gelterkinden	
Gemeinde- und Schulbibliothek Hombrechtikon	
Gemeinde- und Schulbibliothek Hütten	
Gemeinde- und Schulbibliothek Knonau	
Gemeinde- und Schulbibliothek Langnau am Albis	
Gemeinde- und Schulbibliothek Maur	
Gemeinde- und Schulbibliothek Oberdorf	
Gemeinde- und Schulbibliothek Oberrieden	
Gemeinde- und Schulbibliothek Obfelden	
Gemeinde- und Schulbibliothek Reinach	
Gemeinde- und Schulbibliothek Schöffland	
Gemeinde- und Schulbibliothek Sissach	
Gemeinde- und Schulbibliothek Tenniken	
Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil	
Gemeinde- und Schulbibliothek Utikon	

Gemeinde- und Schulbibliothek Windisch	
Gemeinde- und Schulbibliothek Zumikon	
Gemeinde Unterengstringen	
Gemeinde Unterramsern	
Gemeinde Visp	
Gemeinde Widnau, Gemeinderat	
Gemeindebibliothek Arlesheim	
Gemeindebibliothek Auenstein	
Gemeindebibliothek Belp	
Gemeindebibliothek Biberist	
Gemeindebibliothek Domat/Ems	
Gemeindebibliothek Dulliken	
Gemeindebibliothek Erlenbach	
Gemeindebibliothek Flawil	
Gemeindebibliothek Goldach	
Gemeindebibliothek Hemberg	
Gemeindebibliothek Jeginstorf	
Gemeindebibliothek Mogelsberg	
Gemeindebibliothek Münchenstein	
Gemeindebibliothek Naters	
Gemeindebibliothek Nidau	
Gemeindebibliothek Oberglagg, Helbling	
Gemeindebibliothek Oberglatt, Hinder	
Gemeindebibliothek Oberglatt, Mäder	
Gemeindebibliothek Oberwil	
Gemeindebibliothek Pratteln	
Gemeindebibliothek Rafz	

Gemeindebibliothek Rosengarten	
Gemeindebibliothek Rüegsau	
Gemeindebibliothek Schinznach	
Gemeindebibliothek Seuzach	
Gemeindebibliothek Sigriswil	
Gemeindebibliothek Spreitenbach	
Gemeindebibliothek Urdorf	
Gemeindebibliothek Uzwil	
Gemeindebibliothek Wald	
Gemeindebibliothek Wohlen, Wohlen	
Gemeindebibliothek Wohlen, Hinterkappelen	
Gemeindebibliothek Zeiningen	
Gemeindebibliothek Zermatt	
Gemeindebibliothek Zuchwil	
Gemeindekanzlei Auenstein	
Gemeinderat Diepoldsau	
Gemeinderat Hemberg	
Gemeinderat Ins	
Gemeinderat Langnau im Emmental	
Gemeinderat Pratteln	
Gemeinderat Seuzach	
Gemeinderat Uitikon	
Gemeinderat Weiningen	
Gemeinderatskanzlei Bütschwil	
Gemeinderatskanzlei Lichtensteig	
Gemeindeverband des Kantons St. Gallen	VSGP
Gemeindeverwaltung Dietlikon	

Gemeindeverwaltung Embrach	
Gemeindeverwaltung Gelterkinden	
Gemeindeverwaltung Geroldswil, Gemeinderat	
Gemeindeverwaltung Hochdorf	
Gemeindeverwaltung Oberwil	
Gemeindeverwaltung Winkel	
Gemeinschafts-Antennenanlage Ossingen	GAO
Genève, Conseil administratif	
Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Ins	
Géraldine Voirol Gerster	
Gerda Bütler	
Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel	
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon Mediothek	GBW
Gewerbliche und Industrielle Berufsfachschule	GIBS
GGA Maur	
GGG Stadtbibliothek Basel, Bäumlihofstrasse Basel	
GGG Stadtbibliothek Basel, Bibliothek Bläsi	
GGG Stadtbibliothek Basel, Gerbergasse Basel	
GGG Stadtbibliothek Basel, Neuweilerstrasse Basel	
GGG Stadtbibliothek Hirzbrunnen	
ggsnet schwängimatt genossenschaft	
GoalTree Consulting	
Groupe de travail Ethique professionnelle	
Groupe Régional des Bibliothécaires Vaudois	GRBV
GROUPE SEIC-TELEDIS	
Groupement valaisan des bibliothèques	
Gruppe Autoren Regisseure Produzenten	GARP

Guillermo Loo	
Gymnasium Bäumlhof	
Gymnasium Münchenstein, Mediothek	
Gymnasium Neufeld	
Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule Thun	
Hartwig Thomas	
Haute Ecole Arc Santé, Delémont	
Haute Ecole Arc Santé, Neuchâtel	
Haute Ecole Arc Ingénierie, Direction, Neuchâtel	
Haute Ecole Arc Ingénierie, Bibliothèque, Neuchâtel	
Haute Ecole Arc, Secrétariat général, Neuchâtel	
Haute école de gestion de Genève, Agnes A. Nagy	
Haute école de gestion de Genève, Yolande Estermann Wiskott	
Haute école de gestion de Genève, Infothèque, Gwënola Dos Santos	
Haute école de gestion de Genève, Infothèque, Melissa Paez	
Haute école de santé Genève	heds
Haute école de travail social et de la santé Centre de documentation	éésp
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	
HDC	
HEG-Genève	
Heidi Balsiger	
Heidi Stauffacher	
Hélène Buchet Goy	
HES-SO Genève	
HitMill AG	
Hochschule für Gesundheit Wallis	Hes

Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur	HTW
Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, Zofingen	
Hochschule Luzern	
Hostpoint AG	
Hoststar multimedia networks ag	
hosttech GmbH	
hotelleriesuisse	
HTW Chur Schweizerisches Institut für Informationswissenschaft	SII
iBB	
ICT Switzerland	
ifpi Schweiz	
IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten	
Impressum die Schweizer Journalistinnen les journalistes suisses i giornalisti svizzeri	
ImproWare AG	
Impuls Home Entertainment AG	
Impuls Pictures AG	
Inclusion Handicap	
IndieSuisse	
Institut de hautes études internationales et du développement Bibliothèque	
Institut de recherche et de documentation Pédagogique	
Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft	ISEK
Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen	
Interessengruppe Wissenschaftliche Bibliothekarinnen Schweiz	IG WBS
International Association of Scientific Technical and Medical Publishers (STM)	

Internationaler Museumsrat Schweiz	ICOM
Internet Society Switzerland Chapter	
Irina Jezequel	
Josiane Mathys, Bibliothécaire	
Jugend- und Volksbibliothek Eggiwil	
Jugendbibliothek Olten	
JUKIBU	
Junge Grünliberale Schweiz Jeunes Vert'libéraux	jglp
Kanton Zürich, Mittelschul- und Bildungsamt	
Kantonale Bibliothekskommission BL	BIKO
Kantonale Bibliothekskommission Zürich	
Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene	
Kantonale Mittelschule Uri, Bibliothek	
Kantonsbibliothek Obwalden	
Kantonsbibliothek Uri Stiftung	
Kantonsschule Baden, Mediothek	
Kantonsschule Küsnacht, Mediothek	
Kantonsschule Romanshorn Mediothek	
Kantonsschule Sargans	
Kantonsschule Wiedikon Zürich	
Kantonsschule Wohlen	
Kantonsschule Zürcher Oberland	KZO
Kantonsschule Zürich Nord, Mediothek	
Karger AG Verlag für Medizin & Naturwissenschaften	
Karin Meier	
Katechetische Arbeitsstelle Kanton Schwyz KAS	KAS

Käthi Ensslin	
Katholische Kirche Zug Fachstelle BKM Bildung-Katechese-Medien	
Katholische Kirchenverwaltung Buchs-Grabs	
Kathrin Roth	
Kerstin Gisi	
Kinder- und Jugendbibliothek Birsfelden	
Konferenz der Hochschulen der darstellenden Künste und des literarischen Schreibens Schweiz	KDKS
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	
Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz	KUB
Kornhaus Bibliothek	
Kulturverein Gantereschwil	
Kunstbulletin	
Kunsthalle Basel	
Kunsthistorisches Institut der Universität Zürich, Bibliothek	
Kunstmuseum Bern	
Kunstmuseum Winterthur	
KV Zürich Business School	
La Ludotène	
La trappe à jeux	
Läsi-Huus Fahrwangen	
Laudamedia – christliche Bibliothek	
Lausanne Municipalité	
Le Dé-Tour, Ludothèque de Cheseaux	
Le Syndicat du spectacle	
Leihbibliothek Davos	
Les bibliothécaires de la Bibliothèque de Vernier	

Lisbeth Bühler-Tenggli	
Localnet AG	
Lucile Grandjean	
Lud'Ovronnaz	
Ludocteca "La Trottola"	
LudoGrim	
Ludoteca al Trenino	
Ludoteca di Chiasso	
Ludoteca Ilanz	
Ludoteca La Carambola	
Ludoteca Locarno	
Ludoteca Samedan	
Ludothek Steinen	
Ludothek Aarau	
Ludothek Ägerital	
Ludothek Altdorf	
Ludothek Altnau	
Ludothek Altstadt	
Ludothek Appenzell	
Ludothek Arosa	
Ludothek Arth-Goldau	
Ludothek Belp	
Ludothek Binningen	
Ludothek Birsfelden	
Ludothek Bubikon-Wolfhausen, Christine Bezuidenhout	
Ludothek Bubikon-Wolfhausen, Denise Stössel	
Ludothek Büren an der Aare	

Ludothek Chur	
Ludothek Davos	
Ludothek der March	
Ludothek Diepoldsau-Schmitter	
Ludothek Disentis	
Ludothek Ebikon	
Ludothek Ebnat-Kappel	
Ludothek Emmen	
Ludothek Entlebuch	
Ludothek Flawil	
Ludothek Frauenfeld	
Ludothek Fridolin	
Ludothek Gipf-Oberfrick	
Ludothek Glarus	
Ludothek Gossau	
Ludothek Gränichen	
Ludothek Gretzenbach	
Ludothek Heiden	
Ludothek Hirzel	
Ludothek Hochdorf	
Ludothek Höfe	
Ludothek Hofstetten-Flüh	
Ludothek Illnau-Effretikon	
Ludothek Jojo	
Ludothek Kirchberg SG	
Ludothek Klingnau	
Ludothek Kloten	

Ludothek Kölliken	
Ludothek Kreis 6	
Ludothek Kriens	
Ludothek Küsnacht	
Ludothek Küssnacht	
Ludothek Landquart	
Ludothek Langenthal	
Ludothek Langnau	
Ludothek Langnau am Albis	
Ludothek Laufental-Thierstein	
Ludothek les Grelets	
Ludothek Littau	
Ludothek Lungern	
Ludothek Luzern	
Ludothek Mellingen	
Ludothek Münchwilen	
Ludothek Münsingen	
Ludothek Murten	
Ludothek Neuendorf	
Ludothek Nürensdorf	
Ludothek Nussbaumen	
Ludothek Oberi	
Ludothek Oberwil	
Ludothek Olten	
Ludothek Ostermundigen	
Ludothek Plaffeien und Umgebung	
Ludothek Rapperswil-Jona	

Ludothek Region Sursee	
Ludothek Rheineck	
Ludothek Riehen	
Ludothek Risch Rotkreuz	
Ludothek Romanshorn	
Ludothek Rorbas	
Ludothek Rorbas-Freienstein-Teufen	
Ludothek Rothenburg	
Ludothek Sachseln	
Ludothek Samstagern	
Ludothek Schaffhausen	
Ludothek Schlieren	
Ludothek Schliern Köniz	
Ludothek Schmitten	
Ludothek Schöftland	
Ludothek Schwarzenburg	
Ludothek Schwyz	
Ludothek Seen	
Ludothek Sempach	
Ludothek Solothurn	
Ludothek Spielwürfel	
Ludothek Spiez	
Ludothek Spuki	
Ludothek St. Gallen	
Ludothek Stans	
Ludothek Stein am Rhein	
Ludothek Steinhausen	

Ludothek Tafers	
Ludothek Thal	
Ludothek Thalwil	
Ludothek Thayngen	
Ludothek Uster	
Ludothek Wabern	
Ludothek Wangental	
Ludothek Wasseramt	
Ludothek Weesen	
Ludothek Wettingen	
Ludothek Will	
Ludothek Willisau	
Ludothek Wohlen	
Ludothek Wohlensee	
Ludothek Wünnewil-Flamatt	
Ludothek Zizers	
Ludothek Zofingen	
Ludothek Zollikofen	
Ludothek Zug	
Ludothek Zürich Nord	
Ludothekverein Kerns	
Ludothèque « Au pays des jouets »	
Ludothèque « La Boîte à Surprise » Savièse	
Ludothèque 1-2-3... Planète !	
Ludothèque Agauludo	
Ludothèque Attalens	
Ludothèque Casse-noisette	

Ludothèque Centre & Vieille-Ville	
Ludothèque Chêne-Bougeries	
Ludothèque Communale de Meinier	
Ludothèque d'Aire-Le Lignon	
Ludothèque d'Onex	
Ludothèque d'Epalinges	
Ludothèque de Bagnes	
Ludothèque de Chamoson	
Ludothèque de Châtelaine	
Ludothèque de la Broye	
Ludothèque de la Courtine	
Ludothèque de Lancy	
Ludothèque de Montreux	
Ludothèque de Morges	
Ludothèque de Nendaz	
Ludothèque de Nyon	
Ludothèque de Pully	
Ludothèque de Sion	
Ludothèque de Versoix	
Ludothèque des Eaux-Vives	
Ludothèque des Franches-Montagnes	
Ludothèque des Libellules	
Ludothèque du Château	
Ludothèque Fribourg	
Ludothèque L'escargot	
Ludothèque La Neuveville	
Ludothèque La Tour-de-Peliz	

Ludothèque La Trottinette	
Ludothèque Le Dé Blanc	
Ludothèque le Grand Sac	
Ludothèque Le Locle	
Ludothèque Le Potiron	
Ludothèque les Branchés	
Ludothèque les Galopins	
Ludothèque Moutier	
Ludothèque Municipale Delémont	
Ludothèque Orsières	
Ludothèque Pâquis Sécheron	
Ludothèque Pinocchio, Courtepin	
Ludothèque Pinocchio, Lausanne	
Ludothèque Région Cossonay	
Ludothèque régionale d'Echallens	
Ludothèque Saignelégier	
Ludothèque Saint-Imier	
Ludothèque Servette	
Ludothèque Tavannes	
Ludothèque Toujou à Echandens	
Ludothèque Tramelan	
Ludothèque ZigZagZoug	
Lycée Cantonale République et canton du Jura	
Magali Serex	
Margrit Schor	
Marianne Grand	
Markus Pfiffner	

Markus Schwab	
Martina Thöni	
Martine Frey Taillard	
Matthias Dudli	
Mediathek der Kantonsschule Olten	
Mediathek Visp	
Mediathek Wallis	
Mediathek Wallis-Brig, Brig	
Mediathek Wallis-Brig, Brig-Glis	
Médiathèque de la ville d'Aigle	
Médiathèque de Monthey	
Médiathèque du Collège de Bois-Caran	
Mediatheque Etoy	
Médiathèque Haute Ecole d'Ingénierie	
Médiathèque Valais Martigny, Isabelle Plan	
Médiathèque Valais Martigny, Karmal Dost	
Médiathèque Valais Martigny, Sylvie Deleze	
Mediothek Grenchen	
Mediothek Mittelprättigau Küblis	
Mediothek Niederweningen	
Mediothek Roggwil	
Mediothek Schulzentrum DeLu	
Mediothek Steinmaur	
Mediothek Wattwil	
MEMORIAV Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz	
Michael Röthlisberger	
Monika Schefer	

Municipalité de Chermignon	
Municipalité de Gland	
Municipalite de La Neuveville	
Municipalité de Lausanne	
Municipalité de Lens	
Municipalité de Mollens	
Municipalité de Montana	
Municipalité de Penthalaz	
Municipalité Penthaz	
Musée d'Ethnographie, Genève	
Museen Graubünden	MGR
Muséum d'Histoire Naturelle et Musée d'histoire des sciences	
Museumsverbund Baselland	
Musikbibliothek Hochschule der Künste Bern	
Musikschaffende Schweiz	
Musikvertrieb AG	
Nadia Meer	
Natacha Bossi	
Nathalie Jolissaint	
Nathalie Stähli	
Naturhistorisches Museum Basel	
net+ Entremont	
netplusFR SA	
Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit	
Nicolas Indlekofer	
Nicole Macneill	
Nicole Zingarello	

Nils Berghuis	
Nine Internet Solutions AG	
Noémie Bommottet	
Noémie Schneider-Trachsel	
Office de la culture du Canton du Jura	
Ortsgemeinde Buchs	
Othmar Wüthrich	
Pädagogische Hochschule Graubünden	
Pädagogische Hochschule Luzern	
Pädagogische Hochschule Schaffhausen Didaktisches Zentrum - DZ	
Pädagogische Hochschule St. Gallen	
Pädagogische Hochschule Thurgau	
Pädagogische Hochschule Zug	
Pädagogisches Medienzentrum PH Luzern	
Parlamentarische Gruppe Digitaler Nachhaltigkeit Groupe parlementaire pour une informatique durable	Parldigi
Pascal Margelist	
Patrick Johner, Service Ecole-Médias (SEM)	
Pestalozzi Bibliothek Affoltern	
Pestalozzi Bibliothek Altstadt	
Pestalozzi Bibliothek Altstetten	
Pestalozzi Bibliothek Auszersihl	
Pestalozzi Bibliothek Hardau	
Pestalozzi Bibliothek Höngg	
Pestalozzi Bibliothek Leimbach	
Pestalozzi Bibliothek Oerlikon	
Pestalozzi Bibliothek Riesbach	

Pestalozzi Bibliothek Schwamendingen	
Pestalozzi Bibliothek Sihlcity	
Pestalozzi Bibliothek Unterstrass	
Pestalozzi Bibliothek Wipkingen	
Pestalozzi Bibliothek Witikon	
Pestalozzi Bibliothek Zürich	
Pestalozzi Bibliothek Zürich, Vorstand	
PH FHNW Solothurn	
PH Luzern	
PH Bern Institut für Weiterbildung und Medienbildung	PH Bern
Philippe Berchel	
Pia Köhli-Hildebrand	
Pierre Boillat	
Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse Partito Pirata della Svizzera	PPS PPS PPS
Praesens-Film AG	
Primarschule Ins	
Primarschule Oensingen	
ProCinema Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih	
Prof. Dr. Philipp Schweighauser	
Profimusic gmbh	
ProLitteris	
Quartierbibliothek St. Georgen	
Quickline AG	
Rechtswissenschaftliches Institut, Zürich	
Reformierte Kirche Kanton Zug	

Region Sarganserland-Werdenberg	
Regionalbibliothek Affoltern am Albis	
Regionalbibliothek Hochdorf, Catherine Schwarz	
Regionalbibliothek Hochdorf, Diego Yanez	
Regionalbibliothek Langnau	
Regionalbibliothek Obergoms	
Regionalbibliothek Schüpfheim	
Regionalbibliothek Sursee	
Regionalbibliothek Weinfelden	
Regionalbibliothek Willisau	
Regionale Bibliothek Unterkulm	
Registrar Alliance Genossenschaft	
Regula Peier	
RELX Group	
République et Canton de Genève Département de l'instruction publique, de la culture et du sport Service Ecoles-Médias	DIP-SEM
Rico Defuns	
Rii-Seez-Net, Gemeinerat	
Ringier	
Rita Chianese Manuela Cassinari Alessio Tutino	
Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz	rkz
Ruth Padrutt	
Safer Clubbing Schweiz	
Salt Mobile SA	
Samuel Keller	
Sandrine Thalmann	

Sandrine Vinçonneau	
Sara Bertschi	
Sarah Sturm	
Schul- und Gemeindebibliothek Aeugst	
Schul- und Gemeindebibliothek Bätterkinden	
Schul- und Gemeindebibliothek Biglen	
Schul- und Gemeindebibliothek Birr	
Schul- und Gemeindebibliothek Bonaduz	
Schul- und Gemeindebibliothek Buttisholz	
Schul- und Gemeindebibliothek, Dottikon	
Schul- und Gemeindebibliothek Engelberg	
Schul- und Gemeindebibliothek Ermatingen	
Schul- und Gemeindebibliothek Ganterischwil	
Schul- und Gemeindebibliothek Grossaffoltern	
Schul- und Gemeindebibliothek, Grosshöchstetten	
Schul- und Gemeindebibliothek Maienfeld	
Schul- und Gemeindebibliothek, Maschwanden	
Schul- und Gemeindebibliothek Muhen	
Schul- und Gemeindebibliothek Nürensdorf	
Schul- und Gemeindebibliothek Riniken	
Schul- und Gemeindebibliothek Rorbas	
Schul- und Gemeindebibliothek Rothrist	
Schul- und Gemeindebibliothek Sachseln	
Schul- und Gemeindebibliothek Stallikon	
Schul- und Gemeindebibliothek Stans	
Schul- und Gemeindebibliothek Tafers	
Schul- und Gemeindebibliothek Unterbach	

Schul- und Gemeindebibliothek Visperterminen	
Schul- und Gemeindebibliothek, Walchwil	
Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil	
Schulamt Stadt St. Gallen	
Schulbibliothek Mühlematt	
Schulbibliothek Naters	
Schulbibliothek Schnegg	
Schulbibliothek Zermatt	
Schuldirektion Gemeinde Naters	
Schulpflege Uitikon	
Schul-und Gemeindebibliothek Churwalden	
Schulverband Bucheggberg	
Schweizer Bar & Club Kommission	
Schweizer Buchhändler- & Verleger-Verband	SBVV
Schweizer Kunstverein	
Schweizer Musik Syndikat	
Schweizer Musikrat	SMR
Schweizer Syndikat Film und Video	SSFV
Schweizer Syndikat Medienschaffender	
Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken	SAB/CLP
Schweizerische Gesellschaft bildender Künstlerinnen	
Schweizerische Gesellschaft für Geschichte	SGG
Schweizerische Gesellschaft für Psychologie	SGP
Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG	SIG
Schweizerische Interpretenstiftung	SIS
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK

Schweizerische Konferenz der Kantonsbibliotheken	
Schweizerische Nationalbank, Bibliothek	
Schweizerische Stiftung für audiovisuelle Bildungsangebote	SSAB
Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler	
Schweizerische Vereinigung der Musikverleger	SVMV
Schweizerische Vereinigung für Politische Wissenschaft SVPW	
Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft Société suisse de radiodiffusion et télévision Società svizzera di radiotelevisione	SRG SSR
Schweizerischer Bühnenkünstlerverband	SBKV
Schweizerischer Bühnenverband	
Schweizerischer Burgenverein	
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA
Schweizerischer Musikerverband	smv
Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung SNF	
Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association suisse des télécommunications	asut
Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung	
Schweizerischer Video Verband Association Suisse du Vidéogramme	SVV ASV
Schweizerischer Video-Verband, Pratteln	
Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat	SWIR
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen	
Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft	SIK
Schweizerisches Nationalmuseum	
Schweizerisches Sozialarchiv	
Scobag Privatbank AG / Steineckstiftung Basel	
Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU), Bibliothèque de la Servette	

Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU), Bibliothèque de la Ville de Genève	
Service des bibliothèques municipales (BMU) Département de la culture et du sport, Françoise Steiner	
Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU) Département de la culture et du sport, Genève	
Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU) Département de la culture et du sport, Laura Krähenbühl	
Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU), Genève	
Service des bibliothèques et discothèques municipales (BMU), Véronique Perret	
Silvia Sterchi	
Silvia Straub	
simsa Swiss Internet Industry Association	simsa
Société Suisse de Philosophie	
Société suisse des auteurs	ssa
Solothurner Spitäler AG Bibliothek soH!BZ-GS	soH
Sony Music Entertainment Switzerland GmbH	
Sony Pictures Home Entertainment GMBH	
Sophie Henchoz	
Staatsarchiv Kanton Luzern	
Staatsarchiv Kanton Obwalden	
Stadt Altstätten, Technische Betriebe	
Stadt Schaffhausen	
Stadt- und Regionalbibliothek, Stadt Dietikon	
Stadt- und Regionalbibliothek Uster	
Stadt- und Regionalbibliothek Uster, Daniela Müller	
Stadt Winterthur	

Stadtarchiv & Kläui Bibliothek Uster	
Stadtarchiv Stadt Luzern	
Stadtarchiv Uster	
Stadtbibliothek Aarau	
Stadtbibliothek Baden	
Stadtbibliothek Basel	
Stadtbibliothek Basel West, Anja Goede	
Stadtbibliothek Basel West, Karin Minssen	
Stadtbibliothek Basel, Filiale Breite, Irène Schmitt Piterna	
Stadtbibliothek Basel, Filiale Breite, Ulrike Allmann	
Stadtbibliothek Biel, Clemens Moser	
Stadtbibliothek Biel, Karin Bieri	
Stadtbibliothek Biel, Ipsach	
Stadtbibliothek Biel/Bienne	
Stadtbibliothek Bremgarten	
Stadtbibliothek Dübendorf	
Stadtbibliothek Gossau, Elisabeth Keller	
Stadtbibliothek Gossau, Nadja Kesselring	
Stadtbibliothek Gossau, Priska Jöhl	
Stadtbibliothek Gossau, Bea Jung	
Stadtbibliothek Gossau, Rohner	
Stadtbibliothek Gossau, Rosmarie Sutter	
Stadtbibliothek Gossau SG, Trägerverein	
Stadtbibliothek Grenchen	
Stadtbibliothek Kloten	
Stadtbibliothek Laufen	
Stadtbibliothek Lenzburg	

Stadtbibliothek Olten	
Stadtbibliothek Opfikon	
Stadtbibliothek Rapperswil-Jona	
Stadtbibliothek Rheinfelden	
Stadtbibliothek Stadt Thun	
Stadtbibliothek Stadt Wil	
Stadtbibliothek Uster	
Stadtbibliothek Will	
Stadtbibliothek Will, Ruth Schlauri	
Stadtgemeinde Brig-Glis	
Städtli-Bibliothek Lichtensteig	
Stadtverwaltung Rheinfelden	
Stadtverwaltung Stein am Rhein	
star productions gmbh	
Steiger Legal	
Stiftsbibliothek St. Gallen	
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	SKS
Stiftung Gemeindebibliothek Herzogenbuchsee und Umgebung	
Stiftung Phonoproduzierende	
Stiftung Pro Laax	
Stiftung Sammlung E.G. Bührle	
SUISA	
Suisseculture	
Suissedigital	
Sunrise Communications AG	
Susanne Wohlwender	
Swico	swico

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik	
Swiss Club Association	
Swiss Film Producers' Association (SFP) Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen	
Swiss Media Composers Association	SMECA
Swiss Music Promoters Association	SMPA
Swiss Textiles Schweizer Textilverband	
Swisscom (Schweiz) AG	
swisscopyright	
swissfaculty	
Swissmem	
SWISSPERFORM	
Swissstream Verband der Schweizer Streaming Anbieter	
swissuniversities, Michael Hengartner	
swissuniversities, Michel Gorin	
syndicom Gewerkschaft Medien und Kommunikation	
Tania Zuber-Dutoit	
Technische Berufsschule Zürich, Mediothek	TBZ
Tele Alpin AG	
Telesuisse	
Textilmuseum St. Gallen	
The Graduate Institute Geneva	
Theologische Fakultät der Universität Basel, Bibliothek	
Theres Pfister	
Thomas und Beatrice Wälchli	
Tonstudio Amos AG	

Tribunal Cantonal du Jura	
Tudor Recording AG	
Turicaphon AG	
TvT services SA	
Union nicht kommerzorientierter Lokalradios	UNIKOM
Unité Gestion des Collections - Jeunes, Bibliothèques municipales de la Ville de Genève	
Universal Music GmbH Switzerland	
Universal Pictures Switzerland GmbH	
Universität Basel UB Wirtschaft Schweizerisches Wirtschaftsarchiv	
Universität Basel, Universitätsbibliothek	
Universität Bern	
Universität Freiburg	
Universität Freiburg, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Departement für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung	
Universität St. Gallen	
Universität St. Gallen, Bibliothek	
Universität Zürich	
Universität Zürich, Hauptbibliothek	
Universität Zürich, Hauptbibliothek, Direktion	
Universität Zürich, ISEK - Populäre Kulturen	
Universität Zürich-Irchel	
Universität Zürich, Prorektor Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
Universitätsbibliothek Bern	
Universitätsspital Zürich, Bibliothek	
Université de Genève/Uni Dufour	
Université de Neuchâtel	

Universität Populaire Jurassienne	
upc cablecom GmbH	
Urs Brunner	
Ursi Burkart	
Valérie Lambert	
Verband der Museen der Schweiz VMS	
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère suisse Federazione dell'industria orologiera Svizzera	FH
Verband Kunstmarkt Schweiz	VKMS
Verband Schweizer Bibliotheken SAB	SAB
Verband Schweizer Ludotheken	
Verband Schweizer Medien Médias suisses Stampa svizzera	VSM
Verband Schweizer Musikclubs	Petzi
Verband Schweizer Privatradios	VSP
Verband Walliser Gemeinden	VWG
Verein Bibliotheken Nordwestschweiz	
Verein Digitale Allmend	
Verein Gemeindebibliothek Oberwil	
Verein Ludothek Dübendorf	
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivaren	VSA AAS
Vereinigung der Juristischen Bibliotheken der Schweiz	
Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug	
Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz	KTV ATP
Vereinigung Schweizer Kunstmuseen	
Ville de Genève, Service des bibliothèques et discothèques municipales	

Ville de Lancy	
Ville de Prilly	
Ville de Romont, Bibliothèque communale	
Ville de Romont	
Ville de Sion, Archives de la Ville	
Vincent Kucholl et Vincent Veillon	
visarte schweiz	
Viteka Music AG	
Vivien Seufert	
Volksbibliothek Derendingen	
Vorstand Regionalbibliothek Weinfelden	
VSGP	
Warner Bros. Entertainment Switzerland GmbH	
Warner Music Switzerland	
werft22	
Wikimedia CH	
Wilhelm Tux	
Wirteverband Basel-Stadt	
Wirtschaftsgymnasium Basel-Stadt	
Worldsoft AG	
WWZ Energie AG	
WYBORA Frauenbibliothek und Fonotheek St. Gallen	
Yves Muhlemann	
Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern	
Zentralbibliothek Solothurn, Peter Probst	
Zentralbibliothek Solothurn, Verena Bider	
Zentralbibliothek Zürich	

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich	ZAG
Zentrum für Zahnmedizin Universität Zürich	
Zürcher Hochschule der Künste	
Zürcher Hochschule der Künste Zentrum für Kulturrecht	